



Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss

Master of Arts

Datum der PO: 24.09.13
Letzte Änderung: 11.08.16

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
- § 5 Kreditpunkte
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studium und Masterprüfung

- § 11 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 12 Anforderungen des Studiums
- § 13 Berufsfeldpraktikum
- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Zulassung zu Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt
- § 16 Modulabschlussprüfungen
- § 17 Teamprojekt
- § 18 Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 22 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 23 Masterzeugnis und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Studienberatung
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Anhang 2: Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme

Anhang 3: Lehrveranstaltungsarten

In diese inoffizielle konsolidierte Fassung wurden folgende Dokumente eingearbeitet:

- 0 Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.09.13
- 1 Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.02.14
- 2 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.08.14
- 3 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.08.16

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres/seines Fachs angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin/der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Das Studium ist forschungsorientiert. Es vermittelt den internationalen Wissensstand in der jeweiligen Fachrichtung und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbstorganisierte Durchführung von Forschungsprojekten.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines "Master of Arts", abgekürzt "M.A.".

§ 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre, falls nicht abweichend davon in besonderen Fällen ein einjähriger Masterstudiengang eingerichtet wurde. Soweit ein Masterstudiengang als Teilzeitstudiengang angeboten wird, beträgt die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Studienjahre. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen (s. § 5 Abs. 2) kann das Studium bereits vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Das Studium umfasst 120 Kreditpunkte (CP = Credit Points), bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte. Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr, beim Teilzeitstudium in zwei Phasen von je zwei Studienjahren. Einjährige Masterstudiengänge sind nicht weiter gegliedert.

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts

- (3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul umfasst mindestens 5 CP, das obligatorische Berufsfeldpraktikum mindestens 5 CP für je 4 Wochen Praktikumsdauer.
- (4) Je nach Studienrichtung kann das Studium einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich umfassen. In diesem Fall entfallen auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich 8-16 CP. Im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich können Lehrveranstaltungen aus einem Angebot zusätzlicher Fächer oder zur weiteren Schwerpunktbildung aus dem eigenen Fach gewählt werden.

§ 5 Kreditpunkte

- (1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten (CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Beteiligungsnachweise erbracht und insgesamt 120 Kreditpunkte, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte, erreicht worden sind. Für eine zweistündige Lehrveranstaltung werden je nach Arbeitsaufwand 2-4 CP gutgeschrieben. Die Masterarbeit wird mit 20 bis 24 CP, ein eventuelles Teamprojekt mit 12 - 16 CP bewertet.
- (3) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem Credit Point nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit sowie 4-10 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen, in bestimmten Fachrichtungen zusätzlich aus einem Teamprojekt. Abweichend davon besteht die Masterprüfung bei einjährigen Masterstudiengängen aus der Masterarbeit sowie 3-4 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen einschließlich eines etwaigen Teamprojekts. Modulabschlussprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bzw. Themenschwerpunkte des Moduls. Näheres dazu regelt der fächerspezifische Anhang.
- (2) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 erfüllt. Die Meldetermine werden im Studierendenportal und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.
- (3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann vom Themensteller um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts

dies zwingend erfordert. Die Themen werden im laufenden Semester vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet in der Regel zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag des Themenstellers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

- (4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüfern auch in einer anderen Sprache. Die Prüfungssprache in den Fremdsprachenphilologien ist im fächerspezifischen Anhang geregelt. Bei englischsprachigen Studiengängen werden die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen.
- (5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und sieben weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beur-

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss **Master of Arts**

teilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nicht mit.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Alle Prüfungen können ausschließlich von Prüfungsberechtigten abgenommen werden; diese werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Für die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.
- (4) Zur Abnahme der Modulabschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und, insoweit sie die entsprechende Qualifikation nach § 65 Abs. 1 HG besitzen, auch Lektorinnen und Lektoren.
- (5) Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Fachvertreterinnen/Fachvertretern bewertet werden, die selber mindestens einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss besitzen.
- (6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer von Masterprüfungen kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Für die Masterprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden.

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss **Master of Arts**

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Kreditpunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997- sog. Lissabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn durch die Universität wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Die Beweislast trägt die Universität.

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss **Master of Arts**

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Von einer Modulabschlussprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor Ausgabe des Themas (vgl. § 6 Abs. 2).
- (2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss **Master of Arts**

II. STUDIUM UND MASTERPRÜFUNG

§ 11 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich

- (1) In Studiengängen, die einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich vorsehen, dient dieser dem Erwerb von Kompetenzen über die in dem gewählten Fach erworbenen Fachkompetenzen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium in angrenzende Fachrichtungen hinein zu erweitern, persönliche Neigungen und Fähigkeiten zur Geltung zu bringen und den Arbeitsaufwand flexibel auf die Studiensemester zu verteilen.
- (2) Die Kreditpunkte des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs entfallen in der Regel auf eine Auswahl aus den folgenden Arten von Angeboten:
 1. Lehrveranstaltungen und Module der Studierendenakademie der Heinrich-Heine-Universität,
 2. Lehrveranstaltungen und Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt, die von der Fakultät oder einem ihrer Fächer, auch dem eigenen, angeboten werden,
 3. Studienanteile in anderen als den gewählten bzw. am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten,
 4. weitere Lehrveranstaltungen und Module, beispielsweise zur Vorbereitung auf eine Promotion,
 5. ein fakultatives Berufsfeldpraktikum.

§ 12 Anforderungen des Studiums

- (1) Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen einschließlich des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs belegen.
- (2) In allen Veranstaltungen dürfen Nachweise der aktiven Teilnahme durch eine dokumentierte Einzelaktivität verlangt werden. Nachweise der aktiven Teilnahme werden nicht benotet. Sie dienen dem Nachweis des Bemühens der bzw. des Studierenden um die aktive Aneignung der in der Veranstaltung vermittelten Inhalte und Kompetenzen. Mögliche Formen des Nachweises der aktiven Teilnahme sind in Anhang 2 exemplarisch dargestellt.
- (3) Im fächerspezifischen Anhang kann eine verpflichtende und aktive Teilnahme der Studierenden an einer Exkursion, einem Sprachkurs, einem Praktikum, einer praktischen Übung oder einer vergleichbaren Lehrveranstaltung festgelegt werden. In einer Lehrveranstaltung, für die grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, kann die Anwesenheit zur Gänze oder für bestimmte Veranstaltungsteile gefordert werden, wenn dies erforderlich ist; in diesen Fällen stellt der Studiendekan eine ausnahmsweise Anforderlichkeit der Anwesenheitspflicht fest. Dies bedarf eines schriftlichen Antrags mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Präsenzzeit durch die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss **Master of Arts**

- (4) Wird eine verpflichtende und aktive Teilnahme verlangt, müssen die Studierenden eine solche Lehrveranstaltung zu mindestens zwei Dritteln der tatsächlichen Präsenzzeit besuchen.
- (5) Nachweise der aktiven Teilnahme oder der Teilnahme an Veranstaltungen mit verpflichtender und aktiver Teilnahme können als Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an einer Prüfung geregelt werden. Näheres ist im fächerspezifischen Anhang dieser Prüfungsordnung dargelegt.
- (6) Für die Nutzung von E-Learning-Angeboten gelten analoge Regeln.

§ 13 Berufsfeldpraktikum

- (1) In einigen Masterstudiengängen ist ein Berufsfeldpraktikum zu absolvieren, das von vier Wochen bis zu drei Monaten dauern kann. Das Berufsfeldpraktikum kann auch in Abschnitten absolviert werden. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können im Einzelfall auf das Berufsfeldpraktikum angerechnet werden. Für je vier Wochen Berufsfeldpraktikum werden mindestens 5 CP angerechnet.
- (2) Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.
- (3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs.
- (4) Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.
- (5) Näheres regeln die Praktikumsordnungen der einzelnen Studiengänge.

§ 14 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs aus den dort genannten Modulabschlussprüfungen. In bestimmten Fachrichtungen kann zusätzlich ein Teamprojekt durchzuführen sein. Abweichend davon besteht die Masterprüfung bei einjährigen Masterstudiengängen aus der Masterarbeit (§ 19) sowie den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (§ 16) einschließlich eines etwaigen Teamprojekts.
- (2) Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 abgelegt, steht den Studierenden die Wahl der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des fächerspezifischen Anhangs frei.

§ 15 Zulassung zu Abschlussprüfungen und zum Teamprojekt

- (1) Zu den Abschlussprüfungen und zum Teamprojekt wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben oder ge-

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts

maß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die fachspezifischen Voraussetzungen nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs erfüllt. Ausgenommen von der Einschreibungsverpflichtung sind Studierende ausländischer Hochschulen, die in bi-, tri- oder multinationalen Studiengängen ihr Studium an der Heinrich-Heine-Universität abschließen und an ihrer Heimatuniversität eingeschrieben sind.

- (2) Der Zulassungsantrag zu Modulabschlussprüfungen ist bei der Prüferin oder dem Prüfer zu stellen und über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Zulassungsantrag zur Masterarbeit ist bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen und an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung sind die Nachweise der aktiven Teilnahme oder der Teilnahme an Veranstaltungen mit verpflichtender und aktiver Teilnahme des jeweiligen Moduls, soweit dies gemäß §11 Absatz 5 gefordert wird.
- (5) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die im fächerspezifischen Anhang aufgeführten Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind oder
 3. sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsverfahren einer Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Entsprechendes gilt für die Nachweise der aktiven Teilnahme sowie die Nachweise der Teilnahme an Veranstaltungen mit verpflichtender und aktiver Teilnahme.
- (7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 16 Modulabschlussprüfungen

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss **Master of Arts**

- (1) Modulabschlussprüfungen erfolgen als Klausur, auch in elektronischer Form, in Form einer mündlichen Prüfung, Studienarbeit, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann, die aus der Modulbeschreibung ersichtlichen Lernergebnisse und Kompetenzen also erreicht hat. Mindestens eine Modulabschlussprüfung muss in Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Modulabschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren oder dokumentierte Einzelberichte ausgestaltet werden. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl bzw. Multiple-Choice-Aufgaben). Falls diese Prüfungsverfahren mit elektronischen Mitteln durchgeführt und ausgewertet werden, sind die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sicherzustellen. Besteht eine Klausur aus Antwort-Wahl-(Multiple-Choice-)Aufgaben, so wird die Bestehensgrenze von dem Prüfer oder der Prüferin bei der Korrektur der Klausur nach fachlichen Kriterien als Vomhundertsatz der geforderten Antworten unter Berücksichtigung des Mittelwerts und der Verteilung der erzielten Leistungen aller Klausurteilnehmer festgelegt.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise können auch Klausuren mit Bearbeitungszeiten von bis zu 180 Minuten durchgeführt werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 6 als Einzelprüfung abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.
- (4) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (ca. 20 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.
- (5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 4500 Wörter (ca. 15 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrver-

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts

anstellung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen

- (6) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der schriftlichen Ausarbeitung und, mit Ausnahme des Studiengangs Literaturübersetzen, der mündlichen Präsentation der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten) betragen. Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Art und Umfang der Aufgabenstellung können eine im Einzelfall abweichende Dauer erfordern. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung bzw. die Betreuerin oder den Betreuer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bzw. des Tests bekannt zu machen.
- (7) Ein Portfolio ist eine über die Modulveranstaltungen hinweg systematisch angelegte Zusammenstellung verschiedener studentischer Arbeitsergebnisse, die je nach Fach oder Thema unterschiedlichen Charakter haben und/oder verschiedenen Medien (z. B. Text, Bild, Film) zuzuordnen sind. Ein Portfolio kann auch in elektronischer Form aufgebaut sein (e-Portfolio). Ein Portfolio soll die Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Lernergebnisse und Kompetenzen eines Moduls widerspiegeln. Die Bewertung des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien, die von den Studierenden hinsichtlich der im Modul angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen dokumentiert und reflektiert werden. Ein Portfolio umfasst mindestens drei unterschiedliche, in sich abgeschlossene Objekte. Mögliche Bestandteile eines Portfolios können sein: Reviews, Essays, Präsentationen, Videobeiträge, Protokolle, Recherchen, Auszüge aus Lesetagebüchern usw. Der Umfang wird von den Lehrenden des Moduls festgelegt und kommt im Workload einer Hausarbeit gleich.
- (8) Studienarbeiten, Hausarbeiten oder Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 1 und 5 bis 7 erfüllt.
- (9) Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Portfolios ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoauf-

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss **Master of Arts**

nahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind zusätzlich auch in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen. Das Urheberrecht der Verfasserin / des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

- (10) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 3 bis 5 zu begutachten und zu bewerten, von denen im Fall einer mündlichen Prüfung eine bzw. einer zugleich das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (11) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modulabschlussprüfung entscheiden die Prüferin oder der Prüfer unter Berücksichtigung der Wünsche der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Vorgaben des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

§ 17 Teamprojekt

- (1) In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Das Teamprojekt kann im Rahmen von Projektseminaren betreut werden, die mehrere Teamprojekte zusammenfassen. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende. Steht nachweislich kein Teampartner oder keine Teampartnerin zur Verfügung, kann das Teamprojekt als Einzelprojekt durchgeführt werden.
- (2) Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine fachwissenschaftliche Studie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen.
- (3) Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage fest. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt soll nach dem ersten Studienjahr, beim Teilzeitstudium nach dem zweiten Studienjahr durchgeführt werden.
- (4) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz (1), (2) und (3) kann das Teamprojekt auch in der gemeinsamen Konzeption, Durchführung und Dokumentation eines Tutoriums zu einer geeigneten Lehrveranstaltung in einem Bachelorstudiengang des Fachs bestehen. Die Mitglieder des Teams sollen anhand eines solchen Projektes lernen, Inhalte und Methoden ihres Fachs an Studierende des Bachelorstudiums zu vermitteln, und die Vermittlung im Team gemeinsam zu konzipieren, zu reflektieren und auszuwerten und eine Dokumentation der Ergebnisse zu präsentieren. Das Projekt wird von der Dozentin

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts

oder dem Dozenten der Lehrveranstaltung betreut, zu der das Tutorium gehört. Das Tutorium erstreckt sich im Umfang von 2 SWS über ein ganzes Semester. Die mündliche und schriftliche Präsentation der Projektarbeit erfolgt zu Beginn des folgenden Semesters, spätestens bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit.

- (5) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts sowie bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll sich im Rahmen zwischen 3000 Wörtern (ca. 10 Seiten) und 6000 Wörtern (ca. 20 Seiten) bewegen. Bei Dokumentationen von Datenmaterial und Tabellenanhängen darf dieser Rahmen überschritten werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse ist zweifach in gedruckter Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.
- (6) Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von der Betreuerin oder dem Betreuer begutachtet. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 18 Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs

Mit dem Studium des Masterstudiengangs ist in einigen Masterstudiengängen die Verpflichtung verbunden, Tutorien zu dem jeweils fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang bzw. je nach Bedarf andere Betreuungsleistungen (Mentorentätigkeit, Studienberatung) im Umfang von 2 SWS zu übernehmen. Dies dient der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen in der Praxis. Für die Übernahme der Betreuungsaufgaben werden für jede SWS zwei CP gutgeschrieben.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Fachsemester, beim Teilzeitstudium in der Regel im siebten oder achten Semester, bei einem einjährigen Masterstudiengang in der Regel im zweiten Semester.
- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer und beauftragt sie oder ihn, das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in schriftlicher Form von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss **Master of Arts**

- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate; für einjährige Masterstudiengänge können davon abweichende Regelungen im fächerspezifischen Anhang festgelegt werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, kann nach Vorlage eines Attestes weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.
- (6) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben haben, imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlichen Anforderungen gemäß darzustellen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.
- (7) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Im Masterstudiengang Germanistik muss sie in deutscher Sprache abgefasst werden. In den Masterstudiengängen Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation und Italienisch: Sprache, Medien, Translation ist sie in deutscher Sprache oder - bei Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin - der jeweiligen romanischen Sprache abzufassen. In englischsprachigen Masterstudiengängen wird sie in englischer Sprache abgefasst. Weitere Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.
- (8) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.
- (9) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (10) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, muss zwischen 60 und 100 Seiten betragen. Näheres kann für die Studiengänge im fächerspezifischen Anhang geregelt werden. Falls im fächerspezifischen Anhang der Umfang in Zeichen statt in Wörtern angegeben ist, gilt diese Angabe.
- (11) Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form und zusätzlich in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen. . Das Urheberrecht der Verfasserin / des Verfasser

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss **Master of Arts**

sers bleibt dabei gewahrt.

§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 3 und 5 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 21 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter zeichnet bei Übereinstimmung das Erstgutachten gegen oder erstellt bei abweichender Beurteilung ein zusätzliches Gutachten. Die Endnote ergibt sich nach § 21 Abs. 2.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut
für eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut
für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend
für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend
für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Wenn eine der beiden

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts

Noten "nicht ausreichend" (5,0) und die andere mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).

- (3) Eine benotete Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten aller Prüfungsleistungen (Masterarbeit, Modulabschlussprüfungen, evtl. Teamprojekt). Dabei wird die Masterarbeit dreifach gewichtet. Das Teamprojekt und einzelne Modulabschlussprüfungen können nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs doppelt oder dreifach gewichtet werden.
- (5) Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend

- (6) Bei Vorliegen einer ausreichend großen Datenbasis werden die Noten zusätzlich als ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 22 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit und eines eventuellen Teamprojekts bestanden sind und 120 Kreditpunkte, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte, erworben worden sind (s. § 5 Abs. 2).
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 10 Absatz 2 oder 4 oder § 20 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil der Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss **Master of Arts**

- (5) Eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Masterarbeit, bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil einer Masterarbeit, können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 16 Abs. 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 23 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Prüfungsleistungen bestanden und 120 Kreditpunkte, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte, erworben hat, stellt sie oder er bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung den Antrag auf Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde. Dazu sind alle Nachweise gemäß §5, Abs. 2 vorzulegen.
 - 1. Bescheinigungen über die bestanden Abschlussprüfungen,
 - 2. Nachweise über den Erwerb von 120 Kreditpunkten, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte.
- (2) Das Masterzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Das Zeugnis umfasst auch ein Diploma Supplement, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Module und zugeordneten Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Abschlussprüfungen, Nachweise der aktiven Teilnahme sowie Nachweise der Teilnahme an Veranstaltungen mit verpflichtender und aktiver Teilnahme erbracht worden sind. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts", abgekürzt "M.A." bezeugt.
- (4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer oder in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Termin für die Einsichtnahme wird durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 26 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 27 Studienberatung

Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss **Master of Arts**

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10.12.2013, 21.01.2014, 14.07.2015, 20.10.2015 und aufgrund eines Eilentscheids des Dekans vom 18.05.2016.

.

Düsseldorf, den 19.09.2016

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Ein-Fach-Studiengänge	Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture
	Germanistik
	Geschichte
	Italienisch: Sprache, Medien, Translation
	Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
	Jüdische Studien
	Kunstgeschichte
	Modernes Japan
	Philosophie
	Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation
Integrative Studiengänge	Informationswissenschaft und Sprachtechnologie
	Linguistik
	Literaturübersetzen
	Medienkulturanalyse (einschl. des in Kooperation mit der Université Nantes und der Universität Wien durchgeführten Studiengangs „Analyse des pratiques culturelles“)
	Politische Kommunikation
	Sozialwissenschaften: Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren
Einjährige Studiengänge	European Studies
	Kultur- und sozialwissenschaftliche Japanforschung

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss Master of Arts

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Masterstudiengang	Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	7 und die Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	• 1 AP Professional English (Sprachpraxis) • 1 AP Grundlagenmodul • 4 AP in Fachmodulen • 1 AP im Projektmodul In den Fachmodulen muss als AP mindestens eine Hausarbeit (in der Regel in englischer Sprache) angefertigt und eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Wird in einer zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltung eine Modulabschlussprüfung abgelegt, müssen in den restlichen Lehrveranstaltungen des Moduls lediglich Beteiligungsnachweise erbracht werden. Im Einzelfall kann von den Veranstaltern gemeinsam festgelegt werden, in welcher Veranstaltung die Abschlussprüfung zu erbringen ist.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Abschlussmodul mit Masterarbeit: dreifach Alle anderen Module: einfach
Voraussetzung für Abschlussprüfungen	Aktive, bzw. verpflichtende und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP/ sechs Monate / 108.000 bis 180.000 Zeichen inklusive Leerzeichen
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Prüfungssprache ist Englisch; begründete Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
Teamprojekt nach § 17	-
Kreditpunkte Teamprojekt	-
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	-
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Hierfür stellt die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ein vom Institut für Anglistik und Amerikanistik betreutes Netzwerk an Erasmusprogrammen und bilateralen Abkommen zur Verfügung. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Instituts für Anglistik und Amerikanistik in Zusammenarbeit mit dem International Office.
Nachweis der aktiven Teilnahme	Die Lehrveranstaltungen aller Module verlangen die aktive Teilnahme. Die Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme richten sich u. a. nach der Form der Lehrveranstaltung sowie den fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernissen. Der Umfang der Nachweise der aktiven Teilnahme richtet sich nach der zeitlichen Dauer und der Kreditierung der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Beispiele für Leistungen, durch die ein Nachweis der aktiven Teilnahme erworben werden kann: • Ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere • Ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung • Ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung

	• Ein oder zwei schriftliche Tests • Die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter • Anfertigen eines Portfolios Mündliche Beiträge zu den wöchentlichen Seminardiskussionen		
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	Modulbezeichnung (Modulkürzel) „Professional English“		
	P-IAA-M-MSPM	MSPMa (Übung od. Seminar) MSPMb (Übung od. Seminar)	Academic Writing Oral Presentation

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Comparative Studies			
1. Studienjahr		2. Studienjahr	
1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Grundlagenmodul: 11 CP			
Vorlesung 2 Seminare			
Übung			
Vor-/Nachbereitung und Vorbereitung AP			
Workload = 330 h			
Fachmodul: 12 CP	Fachmodul: 12 CP	Fachmodul: 12 CP	
2 Seminare	2 Seminare	2 Seminare	
4 SWS	4 SWS	4 SWS	
Workload = 360 h	Workload = 360 h	Workload = 360 h	
	Fachmodul: 12 CP	Projektmodul: 18 CP	
	2 Seminare	2 Seminare 1 Projekt	
	4 SWS	4 SWS 2 SWS	
	Workload = 360 h	Workload = 540 h	
Sprachpraxismodul Professional English: 11 CP			Abschlussmodul 32 CP
Seminar/Übung			2 Seminare Examens- kolloquium
2 SWS			Masterarbeit
150	180		Workload = 960 h
840	900	900	960

Das Grundlagenmodul muss verpflichtend im ersten Semester studiert werden. Es wird nur in den jeweiligen Wintersemestern angeboten.

 = Pflichtmodul für alle Masterstudierende. Das Modul "Professional English" kann entweder im 1. Semester, im 1. und 2. Semester, im 2. Semester, im 2. und 3. Semester oder im 3. Semester studiert werden.

 Das Projekt- und das Abschlussmodul müssen zwar von allen Masterstudierenden belegt werden; die grundlegenden Seminare hierzu sind aber frei wählbar. Das Projektmodul sollte nicht vor dem dritten Semester belegt werden.

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss Master of Arts

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Masterstudiengang	Germanistik
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Die Studieninhalte des Studiengangs sind in Module (Grundmodule, Forschungsmodule sowie ein Masterarbeit-Modul) geordnet. Die Module sind vier Studienbereichen zugeordnet: Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Mediävistik, Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation. Im ersten Studienjahr wird je ein Grundmodul aus drei der vier Studienbereiche studiert. Jedes Grundmodul wird mit einer Prüfung abgeschlossen und mit insgesamt 16 CP bewertet. Im zweiten Studienjahr werden ein Schwerpunktbereich und ein Ergänzungsbereich gewählt. Im Schwerpunktbereich und im Ergänzungsbereich wird je ein Forschungsmodul aus zwei derjenigen drei Studienbereiche (von den insgesamt vier Studienbereichen 1-4) studiert, die schon für das erste Studienjahr gewählt wurden. Darüber hinaus wird im Schwerpunktbereich ein Masterarbeit-Modul studiert. Das Forschungsmodul im Schwerpunktbereich wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, die zu einem anderen Thema abgelegt werden muss als zu dem der Masterarbeit. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Forschungsmoduls werden insgesamt 16 CP vergeben Im Masterarbeit-Modul wird ein Kolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit besucht und mit der Masterarbeit abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Moduls werden insgesamt 28 CP vergeben. Das Forschungsmodul im Ergänzungsbereich (Ergänzungsbereich = Studienbereich, in dem nicht die Masterarbeit geschrieben wird) wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Forschungsmoduls werden insgesamt 16 CP vergeben.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Grundmodule: einfach Forschungsmodule: zweifach Masterarbeit: dreifach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Teamprojekt nach § 17	-
Kreditpunkte Teamprojekt	-
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	-
Nachweis der aktiven Teilnahme	Am Institut für Germanistik ist die aktive Teilnahme an allen Seminaren der besuchten Module Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten.

	Die aktive Teilnahme wird durch eine dokumentierte Einzelaktivität (gemäß MPO § 12) belegt. Die Einzelaktivitäten werden von den Seminarleitern bestimmt. Sie sollen sich an den Kompetenzzielen der jeweiligen Module orientieren. Beispiele für Einzelaktivitäten sind ein schriftliches Protokoll oder ein Thesenpapier oder ein kurzer Essay oder ein Test oder ein Referat.		
	Veranstaltungskürzel gemäß Modulhandbuch	Veranstaltungsart	Veranstaltungstitel gemäß Modulhandbuch
	Grundmodule		
	P-GERM-LMGM1a P-GERM-LMGM2a P-GERM-LMGM3a P-GERM-LMGM4Ma P-GERM-LMGM4Sa	Seminar oder Vorlesung	MGM1/2/3/4a Seminar oder Vorlesung
	P-GERM-LMGM1b P-GERM-LMGM2b P-GERM-LMGM3b P-GERM-LMGM4Mb P-GERM-LMGM4Sb	Seminar	MGM1/2/3/4b Seminar
	Forschungsmodule		
	P-GERM-LMFM1a P-GERM-LMFM2a P-GERM-LMFM3a P-GERM-LMFM4Ma P-GERM-LMFM4Sa	Seminar	MFM1/2/3/4M/Sa Seminar
	P-GERM-LMFM1b P-GERM-LMFM2b P-GERM-LMFM3b P-GERM-LMFM4Mb P-GERM-LMFM4Sb	Seminar	MFM1/2/3/4M/Sb Seminar
	Masterarbeitmodul		
	P-GERM-LMMAa	Kolloquium	Kolloquium
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	-		

Exemplarischer Studienverlaufsplan zum Master-Studiengang Germanistik

1. Studienjahr (studiert werden 3 der 4 Teilbereiche, die frei wählbar sind)				Fachübergreifender Wahlpflichtbereich [CP 12]
	Grundmodul 1: Sprachwissenschaft [CP 16]	Grundmodul 3: Germanistische Mediävistik [CP 16]	Grundmodul 4: Theorie und Geschichte mündl. u. schriftl. Kommunikation [CP 16]	
WS oder SS	Vorlesung oder Seminar 2 SWS	Vorlesung oder Seminar 2 SWS	Vorlesung oder Seminar 2 SWS	
WS oder SS	Seminar 2 SWS	Seminar 2 SWS	Seminar 2 SWS	
2. Studienjahr (studiert werden 2 der 3 Teilbereiche des ersten Jahres)				
	Forschungsmodul 3: Germanistische Mediävistik [CP 16]	Forschungsmodul 4: Theorie und Geschichte mündl. oder schriftl. Kommunikation [CP 16]		
WS oder SS	Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS	Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS		
	Master-Arbeit-Modul 3: Germanistische Mediävistik [CP 28]			
WS oder SS	Kolloquium 2 SWS + MA-Arbeit (24 CP)			

Masterstudiengang	Geschichte
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	▪ Je 1 Prüfung in den beiden Modulen 1 und 2 • 1 Prüfung im Exkursionsmodul • 1 Prüfung im Projektmodul • 1 Prüfung im Abschlussmodul In vier Modulen müssen benotete Modulabschlussprüfungen abgelegt werden, das Abschlussmodul wird mit einer unbenoteten Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Die Modulabschlussprüfungen finden im Modul 1 exemplarisch als Studienarbeit zum Seminar, im Modul 2 exemplarisch als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer zur Vorlesung, im Exkursionsmodul in Form einer Projektarbeit statt. Das Projektmodul wird mit einem Teamprojekt abgeschlossen. Im Abschlussmodul wird ein Werkstattbericht über die Masterarbeit präsentiert. Die Modulabschlussprüfungen der Module 1 und 2 müssen bestanden worden sein, bevor die Zulassung zur Modulabschlussprüfung des Abschlussmoduls erfolgen kann. Zusätzlich sind zur Anmeldung für die Prüfung im Abschlussmodul im für die erfolgreiche Anfertigung einer Masterarbeit notwendigen Umfang die dem jeweiligen Themengebiet (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Osteuropa) der Arbeit entsprechenden Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen erforderlich.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Projektmodul bzw. Teamprojekt: zweifach Alle anderen AP: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Teamprojekt nach § 17	Findet im Projektmodul statt
Kreditpunkte Teamprojekt	16 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Praktikum	-
Exkursion	1 Exkursionsmodul (16 CP) im zweiten Studienjahr
Auslandsaufenthalt	-
Nachweis der aktiven Teilnahme	Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul.
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul.

Struktur des Studiums

Studienjahr	Fachanteile		Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Summe CP	Summe SWS (i.d.R.)
1	Modul 1 Modul 2 Exkursionsmodul	20 CP / 6 SWS 20 CP / 6 SWS 16 CP / 4 SWS	6 CP / 6 SWS	62	16
2	Projektmodul Abschlussmodul Masterarbeit	16 CP / 4 SWS 12 CP / 6 SWS 24 CP	6 CP / 6 SWS	58	10
	Gesamt:	108 CP / 26 SWS	12 CP / 12 SWS	120	26

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Jahr	Modul	Modulbestandteile	Summe CP	Workload h	Summe SWS
1	Modul 1	Seminar Ü nach Wahl Ü/MS nach Wahl	20	600	6
	Modul 2	Vorlesung nach Wahl Ü nach Wahl Ü/MS nach Wahl	20	600	6
	Exkursionsmodul	Exkursion vorbereitende Übung	16	480	4
	Fächerübergreifender Wahl- pflichtbereich	nach Wahl	6	180	6
	1. Studienjahr Gesamt:		62	1860	22
2	Projektmodul	Teamprojekt Projektforum	16	480	4
	Abschlussmodul	Masterforum (3. Semester) Masterforum (4. Semester) Ü Schreibwerkstatt	12	360	6
	Masterarbeit		24	720	
	Fächerübergreifender Wahl- pflichtbereich	nach Wahl	6	180	6
	2. Studienjahr Gesamt:		58	1740	16
Studienjahr 1 & 2 Gesamt:			120	3600	38

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss Master of Arts

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Masterstudiengang	Italienisch: Sprache, Medien, Translation
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich 10 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich, 10 CP für das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum und 25 CP für das curricular verankerte Studium an der Universität Turin im 3. Semester.
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	- 4 an der Heinrich-Heine-Universität, zuzüglich Masterarbeit - 3 an der Università degli Studi di Torino
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Die Abschlussprüfungen erfolgen in den Modulen der Studienbereiche <i>Sprachpraxis</i> (1 Modul), <i>wissenschaftliche Praxis</i> (3 Module), im Auslandssemester an der Universität Turin (2 Module, 3 Teilprüfungen) und in der Abschlussphase (Abschlussmodul mit Masterarbeit). Die Abschlussprüfungen zum Modul im Bereich <i>Sprachpraxis</i> erfolgt als Klausur oder mündliche Prüfung, die Abschlussprüfung in den an der Universität Turin erworbenen Modulen als Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung, die Abschlussprüfungen in den Modulen des Bereichs <i>Wissenschaftliche Praxis</i> erfolgen als Studien- oder Hausarbeit. Im Masterstudiengang <i>Italienisch: Sprache, Medien, Translation</i> werden 5 Abschlussprüfungen und 3 Teilabschlussprüfungen in insgesamt 7 Modulen abgelegt, in 1 sprachpraktischen Modul und in 6 wissenschaftlichen Modulen (zwei davon an der Universität Turin): Modul Sprachpraxis Modul 1 Sprache vermitteln Modul 2 Sprachen im Kontrast Modul 3 Sprache in Medien Modul 4 Methoden und Theorien (Universität Turin) Modul 5 Übersetzen und Dolmetschen (Universität Turin) Abschlussmodul
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen AP: Einfach
Masterarbeit Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 / 6 Monate
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem der Module 1-5
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Absprache mit den Prüfenden Italienisch oder Deutsch.
Teamprojekt nach § 17	Ja (als unbenoteter Teil des Abschlussmoduls)
Kreditpunkte Teamprojekt	6 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	10 CP
Praktikum	10 CP für das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Der Auslandsaufenthalt an der Universität Turin ist curricular festgeschrieben und vertraglich geregelt (Abkommen mit der <i>Università degli Studi di Torino</i>) und für das 3. Semester vorgesehen. Dort werden im Studienbereich „Tedesco-italiano: un confronto“ zwei Module absolviert sowie fakultativ 5-7 Kreditpunkte für den fachübergreifenden Bereich erworben.
Nachweis der aktiven Teilnahme	Ausnahmslos in allen Seminaren. Der Erwerb dieser Nachweise ist Pflicht.
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	Ausnahmslos alle sprachpraktischen Seminare.

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss Master of Arts
Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Exemplarischer Studienverlaufsplan MA Italienisch: Sprache, Medien, Translation

Semester	WP	Sprachpraxis	Berufspraxis	wissenschaftliche Praxis		
	fachübergreifender Wahlpflichtbereich (10 P.), vorgesehen vor allem für das 2. und 3. Semester	Spezialisierungsmodul Sprache: <i>Lingua – Testi – Contesti</i>	8-wöchiges Praktikum 10 P.	Sprachen vermitteln		Sprachen im Kontrast
1.		Sprachseminar 1 2 SWS		Masterseminar* Lexikographie oder Didaktik 2 SWS Masterseminar* 2 SWS 10 P.		Masterkurs*** z.B. Lit. Übersetzen, 2 SWS Masterkurs*** kontr. Linguistik od. Übers. durch Berufspraktiker 2 SWS 10 P.
2.		Sprachseminar 2 2 SWS 15 P.				
					Sprache in Medien	
					Masterseminar/Vorlesung (2 SWS) Masterseminar** (2 SWS) 10 P.	
3.		Auslandssemester Turin: <i>Tedesco – italiano: un confronto</i> (Methoden u. Theorien, Übersetzen u. Dolmetschen) (2 + 1 Veranstaltungen in kontrastiver Sprachwissenschaft mit je 1 Abschlussprüfung) 25 P.				
4.		Abschlussphase Mitbetreuung eines sprachwissenschaftlichen Basisseminars (Tutorium, 6 P.) MA-Arbeit (24 P.) 30 P.				

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss Master of Arts

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

- * Hier können auch thematisch vergleichbare sprachwissenschaftliche Masterseminare aus dem Masterstudiengang "Romanistik" gewählt werden.
- ** Hier könnte auch, in Ausnahmefällen und nach Absprache, ein Aufbauseminar aus dem Optionsbereich "Mediale Kommunikation" oder "Anwendungsfelder der Sprachwissenschaft" des Bachelor-Studiengangs Romanistik gewählt werden.
- ***Hier können auch die Masterkurse des Masterstudiengangs Literaturübersetzen, Sprache: Italienisch gewählt werden oder, nach Absprache, ein Seminar "Filmuntertitelung" aus dem Optionsbereich "Translation" des Bachelor-Studiengangs Romanistik.

Studienangebot für das Auslandssemester in Turin bzw. Düsseldorf = 3. Semester = Wintersemester

(gemäß Anhang des Zusatzabkommens zwischen Düsseldorf und Turin)

Angebot Düsseldorf für Turin:

1. 1 LV: Module aus dem Master *Italienisch: Sprache, Medien, Translation* ("Sprachen vermitteln" und "Sprachen im Kontrast") (Institut für Romanistik)
2. 1 LV: frz. oder span. Sprachwissenschaft aus dem Master Romanistik (Institut für Romanistik)
3. 2 LV: Sprachkurse im Universitätssprachenzentrum: (Englisch, Spanisch, DaF) (USZ)
4. 1 LV: Germanistik, Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Institut für Germanistik)

Angebot Turin für Düsseldorf:

Modul 1: "Tedesco-italiano: un confronto" (Methoden, Theorien): 2 LV: Informatica applicata alla comunicazione multimediale (Master Traduzione), Linguistica generale/Linguistica italiana, Teoria e pratica della traduzione letteraria, Lingua tedesca 2

Modul 2: "Tedesco-italiano: un confronto" (Übersetzen und Dolmetschen): 1 LV: Lingua tedesca 1, Teoria e pratica della traduzione

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss
Master of Arts

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Masterstudiengang	Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich, Teamprojekt und Masterarbeit
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Module 1-4 je 1 AP, Teamprojekt 1 AP - Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit, dem Teamprojekt und 4 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen. - Die Modulabschlussprüfung in Modul 1 ist entweder in Form einer mündlichen Prüfung oder in Form einer schriftlichen Klausur abzulegen. - In den Modulen 2-3 ist eine Prüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit oder in Form einer Studienarbeit abzulegen. - In Modul 4 ist die vorgesehene Sprachprüfung in Form einer Übersetzungsklausur abzulegen. - In dem Teamprojekt wird die Abschlussprüfung durch Projektarbeit mit individuell zu-rechenbarer Prüfungsleistung abgelegt - Die Modulabschlussprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bzw. Themenschwerpunkte des Moduls. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	13 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	9 CP
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	-
Nachweis der aktiven Teilnahme	Bei allen Veranstaltungen des Studiengangs ist die aktive Teilnahme verpflichtend.
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	-

Module

		Studienjahr		SWS	CP
1	Jiddistische Sprachwissenschaft	1./2.	Pflicht	6	18
2	Jiddische Kultur und Literatur vor 1800	1./2.	Pflicht	6	20
3	Jiddische Kultur und Literatur im 19. und 20. Jahrhundert	1./2.	Pflicht	6	22
4	Biblisches Hebräisch	1./2.	Pflicht	8	14

Teamprojekt

		Studienjahr		CP
	Teamprojekt	1./2.	Pflicht	13

Die Module werden im Zweijahrestakt angeboten. Die Studierende belegen entweder die Module 1 und 2 im ersten und die Module 3 und 4 im zweiten Jahr, oder die Module 3 und 4 im ersten und die Module 1 und 2 im zweiten Jahr.

Das Teamprojekt wird im 2. oder 3. Semester gemacht, die Masterarbeit im 4. Semester angefertigt.

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss Master of Arts

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Masterstudiengang	Jüdische Studien
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	4, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen eines Moduls. Sie werden in Form einer Studienarbeit oder Projektarbeit (Teamprojekt) mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abgelegt. Folgende Prüfungen sind vorgesehen: In jedem der Module A, B und C ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer Studienarbeit abzulegen. Im Projektmodul ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer Projektarbeit (Teamprojekt) abzulegen.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	21 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	-
Nachweis der aktiven Teilnahme	Die Lehrveranstaltungen aller Module verlangen die aktive Teilnahme.
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan des MA-Studiengangs Jüdische Studien (108 CP + 12 CP)

Sem.		SWS	CP		SWS	CP		SWS	CP		CP
1	➤ Vorlesung	2	21				➤ Seminar	2	21	Fach- über- greifender Wahlpflichtbereich	12
	➤ Seminar	2					➤ Seminar	2			
2	➤ Seminar	2		➤ SK Hebr. Lektüre	2	21	➤ Vorlesung	2			
				➤ Vorlesung	2						
3	➤ Projektforum	2	21	➤ Seminar	2						
4	➤ Masterforum	2					Masterarbeit		24		

Modul A: Jüdische Geschichte

Modul B: Jüdische/hebräische Literatur

 **Modul C: Religions- und Geistesgeschichte des Judentums**

Projektmodul

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss Master of Arts

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Masterstudiengang	Kunstgeschichte		
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester		
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung		
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich		
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	7, zuzüglich der Masterarbeit		
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	- 3 Modulabschlussprüfungen in den Modulen zu den Grundlagen und Methoden der kunstgeschichtlichen Forschung (Module 1 / 2 / 3) - 1 Modulabschlussprüfung im Modul zur thematischen und berufspraktischen Spezifizierung (Modul 4) - 1 Modulabschlussprüfung im Teamprojekt (Modul 5) - 2 Modulabschlussprüfungen (Teilprüfungen in den Kolloquien (Modul 6)		
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Die Abschlussnote zum "Mastermodul VI: Kolloquien" setzt sich aus den Benotungen der beiden Teilprüfungen zusammen und wird zweifach gewichtet. Alle übrigen Modulabschlussprüfungen werden einfach gewichtet		
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate		
Themenbereich der Masterarbeit	-		
Teamprojekt nach § 17	Ja. Das Teamprojekt ist innerhalb des Moduls V zu entwickeln und zu präsentieren.		
Kreditpunkte Teamprojekt	14 CP		
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	10 CP		
Praktikum	Das mindestens einmonatige Praktikum in einem kunsthistorischen oder dem kunstgeschichtlichen Arbeitsfeld nahen Beruf muss durch einen unbenoteten Praktikumsnachweis (auszustellen von der Institution, die den Praktikantenplatz zur Verfügung stellte) und einen Praktikumsbericht dokumentiert werden.		
Exkursion	Exkursionen finden im Rahmen von Übungen vor Originalen statt (mind. 4 Tage).		
Auslandsaufenthalt	Wird empfohlen. Im Ausland erworbene Studienleistungen werden in der Regel anerkannt.		
Nachweis der aktiven Teilnahme	Die aktive Teilnahme wird in allen Veranstaltungen verlangt, abgesehen von den Vorlesungen und den Masterkolloquien.		
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	Veranstaltungskürzel gemäß Modulhandbuch	Veranstaltungsart	Veranstaltungstitel gemäß Modulhandbuch
	P-KUGE-L-MM1b	Übung	Praxisbezogene Übung
	P-KUGE-L-MM2b	Übung	Praxisbezogene Übung
	P-KUGE-L-MM3b	Übung	Praxisbezogene Übung
	P-KUGE-L-MM4b	Übung	Übung(en) vor Originalen mit Exkursion
		Praktikum	Praktikum in einem kunsthistorischen oder dem kunsthistorischen Arbeitsfeld nahen Beruf

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Über das kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Seminars für Kunstgeschichte bzw. via Internet wird den Studierenden als Orientierungshilfe ein „empfohlener Master-Studiengang“ angeboten, der den Studierenden Struktur, Anforderungen und Möglichkeiten des Studiums deutlich macht.

Der beschriebene Studienverlauf skizziert einen Idealplan des MA-Studiums Kunstgeschichte und bietet Orientierungshilfe, schließt aber die individuelle Studienplanung nicht aus. Individuelle, auch auf spezielle Berufsziele gerichtete Anforderungen können ergänzend in beratenden Einzelgesprächen besprochen werden.

1. Studienjahr

1. Semester:

- 1 Masterseminar aus Modul I (mit Modulabschlussprüfung) (9 CP)
 - 1 Masterkolloquium zur Einübung von berufsrelevantem Allgemeinwissen aus Modul VI (mit Modulabschlussprüfung) (8 CP)
 - 1 Praxisbezogene Übung aus Modul I (2 CP)
 - 1 Praxisbezogene Übung aus Modul II (2 CP)
 - 1 Lehrveranstaltung aus dem Fachübergreifenden Wahlpflichtbereich (2 CP)
- = 23 CP**

2. Semester:

- 1 Masterseminar aus Modul II (mit Modulabschlussprüfung) (9 CP)
 - 1 Übung vor Originalen mit Exkursion aus Modul IV (4 CP)
 - 1 Masterkolloquium zur Einübung von berufsrelevantem Allgemeinwissen aus Modul VI (mit Modulabschlussprüfung) (8 CP)
 - 2 Lehrveranstaltungen aus dem Fachübergreifenden Wahlpflichtbereich (insgesamt 4 CP)
 - 1 Berufsfeldpraktikum aus Modul IV (5 CP)
- = 30 CP**

2. Studienjahr

3. Semester:

- 1 Masterseminar aus Modul III (mit Modulabschlussprüfung) (9 CP)
 - 1 Teamprojekt aus Modul V (mit Modulabschlussprüfung) (14 CP)
 - 1 Vorlesung aus Modul IV (8 CP)
 - 1 Praxisbezogene Übung aus Modul III (2 CP)
 - 1 Lehrveranstaltung aus dem Fachübergreifenden Wahlpflichtbereich (2 CP)
- = 35 CP**

4. Semester

- 1 Masterkolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit aus Modul VI (2 CP)
 - 1 Tutorium aus Modul V (4 CP)
 - 1 Lehrveranstaltung aus dem Fachübergreifenden Wahlpflichtbereich (2 CP)
- Masterarbeit (24 CP)
- = 32 CP**
- Insgesamt: 120 CP**

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss
Master of Arts

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Masterstudiengang	Modernes Japan			
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester			
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung			
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich			
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6, zuzüglich Masterarbeit			
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	1. Semester Akademisches Japanisch Theorien und Methoden der Japanforschung 2. Semester Textkompetenz: Quellenarbeit und Übersetzen Medien und Kommunikation 2.-3. Semester Sozialer und kultureller Wandel 3. Semester Japan im globalen Kontext Voraussetzung für die AP: Erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen. Optional im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich: 3. Semester Didaktische und organisatorische Kompetenz			
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach			
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / Sechs Monate			
Themenbereich der Masterarbeit	-			
Teamprojekt nach § 17	-			
Kreditpunkte Teamprojekt	-			
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP			
Praktikum	-			
Exkursion	-			
Auslandsaufenthalt	Ein Japanaufenthalt ist möglich und erwünscht (individuelle Gestaltung)			
Nachweis der aktiven Teilnahme	In allen Veranstaltungen des Studiengangs ist die aktive Teilnahme gefordert.			
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	P-MOJA-L-M01a	Sprachkurs	Sprachkurs »Akademisches Japanisch«	
	P-MOJA-L-M01b	Sprachkurs	Lektüre und Diskussion von Fachtexten	
	P-MOJA-L-M02a	Sprachkurs	Übersetzungskurs	
	P-MOJA-L-M02b	Sprachkurs	Bungo (Vormodernes Japanisch)	

Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Fachsemester (30CP)

Akademisches Japanisch
12 Kreditpunkte

**Theorien und Methoden der
Japanforschung**
12 Kreditpunkte

Wahlpflichtbereich
6 Kreditpunkte

2. Fachsemester (30CP)

**Textkompetenz:
Quellenarbeit und
Übersetzen**
12 Kreditpunkte

Medien und Kommunikation
14 Kreditpunkte

Wahlpflichtbereich
4 Kreditpunkte

3. Fachsemester (30CP)

**Sozialer und kultureller
Wandel**
14 Kreditpunkte

Japan im globalen Kontext
14 Kreditpunkte

Wahlpflichtbereich
2 Kreditpunkte

4. Fachsemester (30CP)

Masterarbeit
24 Kreditpunkte

Being Academic
6 Kreditpunkte

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss Master of Arts

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Masterstudiengang	Philosophie
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	4 in Fachmodulen nach Wahl, zuzüglich einem Teamprojekt sowie der Masterarbeit.
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Die Inhalte des Studiums gliedern sich in 6 Module, die zwei Bereichen zugeordnet sind: Bereich Theoretische Philosophie 3 Module: Sein und Sprache Erkenntnis und Wissenschaft Geist und Natur Bereich Praktische Philosophie 3 Module: Normen und Werte Mensch und Praxis Kultur und Gesellschaft Von den 6 Modulen müssen 4 studiert werden. Die 4 Module können auf die beiden Bereiche im Verhältnis 3:1 oder im Verhältnis 2:2 aufgeteilt werden. Im ersten Fall wird ein Schwerpunkt in Theoretischer oder Praktischer Philosophie gebildet, im zweiten Fall wird das Masterstudium ohne Schwerpunkt absolviert. Modulabschlussprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls, in der Regel unter exemplarischer Bezugnahme auf eine Lehrveranstaltung des Moduls.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Teamprojekt nach § 17	Ja. Im Fall einer Schwerpunktbildung sollte das Thema des Teamprojekts aus dem Schwerpunktbereich gewählt werden.
Kreditpunkte Teamprojekt	14 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Praktikum	-
Exkursion	Bestandteil des Masterstudiums ist der Besuch eines philosophischen Kongresses oder einer philosophischen Tagung. Die Exkursion ist mit einem Dozenten oder einer Dozentin als Betreuer / Betreuerin abzusprechen. Nach der Exkursion erhält der Betreuer / die Betreuerin binnen 6 Wochen einen Bericht im Umfang von ca. 5 Seiten. Für die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Exkursion inklusive des schriftlichen Berichts wird ein Nachweis der aktiven Teilnahme im Umfang von 3 CP ausgestellt. – In Ausnahmefällen kann die Exkursion nach Absprache mit dem Betreuer / der Betreuerin durch den Besuch eines weiteren Kolloquiums ersetzt werden.
Auslandsaufenthalt	-
Nachweis der aktiven Teilnahme	Der Nachweis der aktiven Teilnahme wird durch eine dokumentierte Einzelleistung erbracht. Einzelleistungen können z.B. sein: Kurzreferat, Protokoll, Essay, Bearbeitung von Aufgabenblättern, Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung. Wird die Modulabschlussprüfung exemplarisch zu einer Lehrveranstaltung abgelegt, kann in

	dieser Lehrveranstaltung eine dokumentierte Einzelleistung entfallen, sofern sie in der Prüfungsleistung bereits enthalten ist. In allen Lehrveranstaltungen aller Module ist ein Nachweis der aktiven Teilnahme zu erwerben.
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	-

**Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Philosophie
(hier mit Schwerpunktbildung im Bereich Theoretische Philosophie)***

1. Studienjahr		2. Studienjahr		
1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	
Modul aus dem Bereich Theoretische Philosophie Sein und Sprache (AP) (16CP) 2 LV zu Ontologie/Metaphysik, Logik, Sprachphilosophie	Modul aus dem Bereich Theoretische Philosophie Geist und Natur (AP) (16CP) 2 LV zu Philosophie des Geistes, Philosophie der Natur	Modul aus dem Bereich Theoretische Philosophie Erkenntnis und Wissenschaft (AP) (16CP) 2 LV zu Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie		
Modul aus dem Bereich Praktische Philosophie zB Normen und Werte (AP) (16CP) 2 LV zu Normativer Ethik, Metaethik		Kolloquium (3CP)	Kongressbesuch (3CP)	
Orientierungsmodul Veranstaltungen/Module nach Wahl (12CP) zB aus den Kooperationswissenschaften zB KUBUS-Master-Modul (Berufsqualifizierung)		idR im Schwerpunktbe- reich Teamprojekt (14CP)	idR im Schwerpunktbe- reich Masterarbeit (24CP)	
900	900	900	900	Σ 3600h

* Die Auswahl der Module hängt von der optionalen Schwerpunktbildung ab; ihre Reihenfolge ist variabel

Abkürzungen: AP: Modulabschlussprüfung; LV: Lehrveranstaltung; idR: in der Regel; zB: zum Beispiel
(alle LV der Philosophie haben eine wöchentliche Präsenzzeit von 2 SWS)

Die Farben kennzeichnen die verschiedenen Modultypen:

**Master Philosophie Wahl-
pflichtmodul**

**Orientierungsmodul des
Fachübergreifenden Wahl-
pflichtbereichs**

Masterstudiengang	Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6 bzw. 7 Abschlussprüfungen zu Modulen, zuzüglich Teamprojekt und Masterarbeit. 6 AP dann, falls an Stelle eines der beiden Grundlagenmodule aus dem Bereich 4 [Kulturprozesse/Kulturtechniken] Lehrveranstaltungen im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich bzw. ein 8-wöchiges Berufsfeldpraktikum absolviert werden. In dem Spezialisierungsmodul oder einem der beiden Grundlagenmodule aus dem Bereich 4, zu dem die Masterarbeit geschrieben wird, entfällt die Abschlussprüfung. • 1 AP Spezialisierungsmodul (1. romanische Sprache) • 1 AP Basismodul (2. romanische Sprache) • 1 AP Grundlagenmodul Transfer I • 1 AP Spezialisierungsmodul Transfer II (falls gewählt) • 1 AP Grundlagenmodul Sprache und Medien I • 1 AP Spezialisierungsmodul Sprache und Medien II (falls gewählt) • 1 AP Grundlagenmodul Diskurse und Diskurstraditionen I (SW) (falls gewählt) • 1 AP Grundlagenmodul Diskurse und Diskurstraditionen II (LW) (falls gewählt)
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Die Abschlussprüfungen erfolgen entsprechend den Maßgaben der Lehrveranstaltung, nach deren Besuch die Prüfungen abgelegt werden. Die Abschlussprüfungen im Bereich Sprachpraxis werden nach dem Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt: - Spezialisierungsmodul Sprachpraxis: Transkulturelle Textproduktion (1. Sprache) - Basismodul Sprachpraxis: Sprachaufbauseminar B oder Aufbaukurs (2. Sprache) Abschlussprüfungen in den Grundlagen- und Spezialisierungsmodulen werden nach dem Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt: - Grundlagenmodule: Masterseminar (Bereiche 2 und 4.2.) Masterseminar II (Bereich 3.1 und 4.1.) - Spezialisierungsmodule: Masterseminar (Bereich 2) Masterseminar II (Bereich 3.2) Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Spezialisierungsmodul ist der Nachweis über die jeweils bestandene Abschlussprüfung des Grundlagenmoduls.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 / 6 Monate
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem Spezialisierungsmodul oder einem der beiden Grundlagenmodule aus Bereich 4.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Absprache mit den Prüfenden eine romanische Sprache und/oder Deutsch.
Teamprojekt nach § 17	Ja (als unbenoteter Teil des Abschlussmoduls)
Kreditpunkte Teamprojekt	12
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	10 CP entfallen auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich bzw. das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum, sofern diese Optionen alternativ zu einem der beiden Grundlagenmodule im Bereich 4 (Kulturprozesse / Kulturtechniken) gewählt werden.
Praktikum	-
Exkursion	-

Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen.
Nachweis der aktiven Teilnahme	Ausnahmslos in allen Seminaren. Der Erwerb dieser Nachweise ist Pflicht.
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	Ausnahmslos alle sprachpraktischen Seminare.

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master of Arts Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Semester	Bereich 1: Sprachpraxis		Bereich 2: Kulturkontakte (LW)	Bereich 3: Kommunikationsformen (SW)	Bereich 4: Kulturprozesse/ Kulturtechniken (LW/SW) ¹⁾
	1. romanische Sprache	2. romanische Sprache			
1.	Spezialisierungsmodul 1.1-1.3 (18 CP)	Basismodul 1.4-1.6 (12 CP)	TRANSFER I Grundlagenmodul 2.1 (10 CP)	Sprache und Medien I Grundlagenmodul 3.1 (10 CP)	DISKURSE UND DISKURSTRADITIONEN I Grundlagenmodul 4.1 (SW) (4/10 CP)
	Sprechen im Kontext (2 SWS / 4 CP)	Sprachbasisseminar A (2 SWS / 2 CP)	Vorlesung (2 SWS / 2 CP)	Masterseminar I (2 SWS / 2 CP)	Masterseminar I (2 SWS / 2 CP) (SW)
	<u>Text im Kontext</u> (2 SWS / 4 CP)	Sprachbasisseminar B (2 SWS / 2 CP)	<u>Masterseminar I mit AP</u> (2 SWS / 8 CP)		
2.	<u>Transkulturelle Textproduktion</u> (2 SWS / 10 CP)	Sprachaufbauseminar A (2 SWS / 2 CP) <u>Sprachaufbauseminar B</u> (2 SWS / 6 CP)		<u>Vorlesung oder Masterseminar II mit AP²⁾</u> (2 SWS / 8 CP)	<u>Vorlesung oder Masterseminar II mit AP</u> (2 SWS / 8 CP [2 CP]) (SW)
3.			TRANSFER II Spezialisierungsmodul 2.2 (4/10 CP)	Sprache und Medien II Spezialisierungsmodul 3.2 (4/10 CP)	DISKURSE UND DISKURSTRADITIONEN II Grundlagenmodul 4.2 (LW) (4/10 CP)
			Vorlesung (2 SWS / 2 CP)	Masterseminar I (2 SWS / 2 CP)	Vorlesung (2 SWS / 2 CP) (LW)
			<u>Masterseminar II mit AP</u> (2 SWS / 8 CP [2 CP])	<u>Masterseminar II mit AP</u> (2 SWS / 8 CP [2 CP])	<u>Masterseminar mit AP</u> (2 SWS / 8 CP [2 CP]) (LW)
4.			Masterarbeit wahlweise zu Bereich 2,3, 4.1 oder 4.2 (24 CP) Teamprojekt (12 CP)		
120 CP					

1) An Stelle eines der beiden Grundlagenmodule des Bereichs 4 (Schwerpunkt Sprachwissenschaft [SW] oder Literaturwissenschaft [LW]) können Veranstaltungen im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich oder ein 8-wöchiges Berufsfeldpraktikum absolviert werden.

2) Diese Abschlussprüfung kann je nach Angebot bereits im 1. Semester abgelegt werden.

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss Master of Arts

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Integrativer Masterstudiengang	Informationswissenschaft und Sprachtechnologie
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Im Masterstudiengang werden folgende Abschlussprüfungen abgelegt: je 1 AP in den Modulen - MI1: Information Retrieval - MI2: Wissensrepräsentation und Wissensmanagement - MCL1: Computerlinguistik - MCL2: Sprachtechnologie - MD: Informatik und im - TP: Teamprojekt (AP in Form eines Projektberichts sowie einer Projektpräsentation) Die Module MCI und WP enthalten keine AP. Die Abschlussprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Studieninhalten des jeweiligen Moduls. Sie werden in Form einer Klausur, mündlichen Prüfung, Studien- oder Hausarbeit bzw. in Form einer Projektdokumentation und -präsentation zum Teamprojekt abgelegt. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung aus den Modulen MCL1, MCL2, MI1 oder MI2.
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Nein
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Hierfür stellt die Heinrich-Heine-Universität ein vom Institut für Sprache und Information betreutes Netzwerk an Erasmus/Sokrates-Programmen und bilateralen Abkommen zur Verfügung. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Instituts für Sprache und Information in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt.
Nachweis der aktiven Teilnahme	-
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master of Arts Informationswissenschaft und Sprachtechnologie

1. Studienjahr		2. Studienjahr	
1. Semester (Workload 900 h)	2. Semester (Workload 900 h)	3. Semester (Workload 900 h)	4. Semester (Workload 900 h)
Modul MI1 „Information Retrieval“ - Seminar Information Retrieval (4 SWS) - Projektarbeit (2 SWS)		Modul MI2 „Wissensrepräsentation und Wissensmanagement“ - Seminar Wissensrepräsentation und Wissensmanagement (4 SWS)	Modul MCI „Informationswissenschaft und Sprachtechnologie im Diskurs“ - Seminar (4 SWS)
Modul MCL1 „Computerlinguistik“ - Seminar I (2 SWS) - Seminar II (2 SWS)		Modul WP „Wahlpflichtbereich“ - Statistik - o LV Statistik (4 SWS) - o LV Statistiksoftware (2 SWS) - Prolog - o Seminar Prolog 2 (4 SWS)	Masterarbeit 24 CP
Modul MD „Informatik“ - Informatik (8 SWS)	Modul MCL2 „Sprachtechnologie“ - Seminar I (4 SWS) - Seminar II (2 SWS)	TP „Teamprojekt“ - Teamprojekt (2 SWS)	
	TUT „Tutorentätigkeit“ - Tutorium (2 SWS)		

Integrativer Masterstudiengang	Linguistik				
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester				
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung				
Studienumfang	120 CP				
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	7, zuzüglich Masterarbeit				
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	MK	Modul „Kernbereiche der Linguistik“	4 SWS	1 AP	14 CP
	MV	Modul „Vertiefung“	4 SWS	1 AP	10 CP
	MS1	Modul „Spezialgebiet (1)“	6 SWS	1 AP	18 CP
	MS2	Modul „Spezialgebiet (2)“	6 SWS	1 AP	18 CP
	MM	Modul „Methoden“	4 SWS	1 AP	14 CP
	ME	Modul „Einzelsprache“	6 SWS	1 AP	12 CP
	MT	Modul „Teamprojekt Tutorium“	6 SWS	1 AP	12 CP
		Masterarbeit			22 CP
		Summe			120 CP
		In den Modulen ME und MS1 dürfen insgesamt bis zu 10 CP in Lehrveranstaltungen erworben werden, die auch zum Bachelorstudium gehören (Aufbauseminare und Vorlesungen). Studienleistungen des gleichen oder ähnlichen Inhalts, die bereits im Bachelorstudium angerechnet wurden, können im Masterstudium nicht erneut angerechnet werden. • im Modul ME erfolgt die Abschlussprüfung nach den Regelungen der anbietenden Fächer. • Im Modul MS1 erfolgt die Abschlussprüfung in Form einer Hausarbeit. • im Modul MS2 erfolgt die Abschlussprüfung in Form eines wissenschaftlichen Vortrags. • im Modul MT erfolgt die Abschlussprüfung in Form einer Projektarbeit mit mündlicher und schriftlicher Präsentation. Die Abschlussprüfungen sind auf die Kompetenzziele der Module unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere der Lehrveranstaltungen bzw. Themenschwerpunkte bezogen. Sie werden in Form einer Klausur, mündlichen Prüfung, Studien- oder Hausarbeit des Moduls bzw. in Form einer Projektdokumentation und -präsentation zum Teamprojekt abgelegt. Abschlussprüfungen in Form eines wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion werden in einem modulübergreifenden Kolloquium abgehalten; für diese Abschlussprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an dem Kolloquium verbindlich. Die für einen Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlichen Leistungen zu einer Lehrveranstaltung können ganz oder teilweise als Voraussetzung für die Abschlussprüfung in dieser Lehrveranstaltung gefordert werden. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die Wahl des Spezialgebietes der Module MS1 und MS2 erfolgt mit der Anmeldung zur ersten gebietsspezifischen Modulabschlussprüfung. Das Spezialgebiet kann einmal gewechselt werden, solange noch keine Modulabschlussprüfung endgültig ‚nicht bestanden‘ ist. Fehlversuche in Modulabschlussprüfungen werden dabei übernommen. Über die Anerkennung bisheriger Studienleistungen entscheidet der/die Studiengangsbeauftragte.			
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen AP: einfach				
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	22 CP / sechs Monate				
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung aus den Spezialisierungsmodulen MS1 und MS2. Voraussetzung für die Meldung zur Masterarbeit sind die bestandenen Abschlussprüfungen in den Modulen MS1 und MS2.				
Teamprojekt nach § 17	Als Teamprojekt wird das Modul MT absolviert. Eine Gruppe von in der Regel drei bis fünf Studierenden entwickelt in Abstimmung mit der oder dem Lehrenden eines der				

	Kurse in den Bachelorstudiengängen Linguistik oder Ergänzungsfach Linguistik (darunter das Modul G und die Methodenkurse in den Modulen B1, B2, B3, SG und A1-7E) die Konzeption zu einem Tutorium zu diesem Kurs, einschließlich der Hausaufgaben oder ähnlicher Leistungen der Teilnehmenden. Jedes Mitglied des Teams führt nach der gemeinsamen Konzeption ein eigenes Tutorium durch, wozu auch die Vorbesprechung, Korrektur und Nachbesprechung der Hausaufgaben und anderen Studienleistungen der Teilnehmenden am Tutorium gehören. Das Tutorium im Umfang von 2 SWS erstreckt sich über ein gesamtes Semester. Die Mitglieder des Teams sollen durch das Projekt lernen, Inhalte und Methoden ihres Faches an Studierende der Bachelorstufe zu vermitteln; sie sollen die Vermittlung im Team gemeinsam konzipieren, reflektieren, auswerten, dokumentieren und präsentieren. Konzeption und Durchführung des Teamprojekts werden von dem Team in Form einer Projektarbeit, die die Abschlussprüfung zu dem Projekt darstellt, dokumentiert und präsentiert. Die mündliche und schriftliche Präsentation erfolgt im darauffolgenden Semester.
Kreditpunkte Teamprojekt	12 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	-
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird im zweiten Semester empfohlen.
Nachweis der aktiven Teilnahme	Bei allen Veranstaltungen des Studiengangs ist die aktive Teilnahme verpflichtend.
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu der das Teamprojekt (Modul MT) durchgeführt wird, ist verpflichtend.

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem.	Kern- und Vertiefungsbereiche	h	Sprache	h	Methoden und Teamprojekt	h	Spezialgebiet	h	CP Insgesamt
I	Kernbereiche 14 CP		Einzelssprache 12 CP		Methoden 14 CP		Spezialgebiet 1 18 CP		29 CP
	- Masterseminar	2	- Strukturskurs	4	- Methodenkurs	2	- Masterseminar	2	
II	- Masterseminar	2	- Sprachpraxis	2	- Methodenkurs	2	- Aufbau-seminar	2	
							- Masterseminar	2	29 CP
III	Vertiefung 10 CP				Teamprojekt 12 CP		Spezialgebiet 2 18 CP		31 CP
	- Masterseminar	2			- Kurs & Tutorium	2	- Forschungssem.	2	
	- Masterseminar	2			- Projektseminar		- Forschungssem.		
IV	Masterarbeit 22 CP						- Forschungskoll.	2	31 CP

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss Master of Arts

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Integrativer Masterstudiengang	Literaturübersetzen
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	Masterstudiengang Literaturübersetzen mit zwei Fremdsprachen: 10 (zuzüglich Masterarbeit) Masterstudiengang Literaturübersetzen mit einer Fremdsprache: 9 (zuzüglich Masterarbeit)
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Masterstudiengang Literaturübersetzen mit zwei Fremdsprachen: Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens, 1 AP Kooperationsmodul Anglistik, 1 AP Kooperationsmodul Romanistik, 1 AP Kooperationsmodul Anglistik oder Romanistik, 1 AP Übersetzungsmodul Anglistik 1, 1 AP Übersetzungsmodul Anglistik 2, 1 AP Übersetzungsmodul Romanistik 1, 1 AP Übersetzungsmodul Romanistik 2, 1 AP Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 1, 1 AP Modul Praxis und Beruf, 1 AP Masterstudiengang Literaturübersetzen mit einer Fremdsprache: Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens, 1 AP Kooperationsmodul, 1 AP Übersetzungsmodul 1, 1 AP Übersetzungsmodul 2, 1 AP Übersetzungsmodul 3, 1 AP Übersetzungsmodul 4, 1 AP Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 1, 1 AP Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 2, 1 AP Modul Praxis und Beruf, 1 AP Einzelheiten der Abschlussprüfungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die Abschlussprüfungen in den <i>Übersetzungsmodulen</i> sind als Übersetzungsklausur oder Projektarbeit (Eigenprojekt), die Abschlussprüfungen in den <i>Kooperationsmodulen</i>, dem <i>Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens</i> sowie den <i>Modulen Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle</i> sind in Form von Hausarbeiten, Studienarbeiten oder mündlichen Prüfungen abzulegen. Mindestens ein Modul muss in Form einer schriftlichen Hausarbeit oder Studienarbeit abgelegt werden. Das <i>Modul Praxis und Beruf</i> schließt durch die Erarbeitung einer Projektarbeit (Portfolio) ab.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate/ ca. 80 Seiten
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung im Mastermodul.
Sprache der Masterarbeit	Die Masterarbeit wird nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer entweder in deutscher Sprache oder in einer der gewählten Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch geschrieben.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Die Prüfungen werden entweder in deutscher Sprache abgenommen oder in einer der gewählten Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch.
Teamprojekt nach § 17	-
Kreditpunkte Teamprojekt	-

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	-
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Ein zusammenhängender Auslandsaufenthalt von ca. drei Monaten in mindestens einem der Länder der gewählten Fremdsprachen während des Studiums wird dringend empfohlen.
Nachweis der aktiven Teilnahme	In allen Lehrveranstaltungen des Studiengangs ist ein Nachweis der aktiven Teilnahme zu erwerben. Die aktive Teilnahme wird durch eine dokumentierte Einzelaktivität belegt. Die Einzelaktivitäten werden von den Dozierenden bestimmt. Sie sollen sich an den Kompetenzzielen der jeweiligen Module orientieren. Beispiele für Einzelaktivitäten sind ein schriftliches Protokoll oder ein Thesenpapier, ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung, ein kurzer Essay, die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter, ein Test oder ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Literaturübersetzen mit zwei Fremdsprachen

1. Studienjahr		2. Studienjahr			
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester		
Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens			Mastermodul		
Übersetzungstheorie 2 SWS	Literarisches Schreiben /Stilistik 2 SWS		Masterseminar Kolloquium 3 SWS		
10 CP			28 CP		
Kooperationsmodul Romanistik	Kooperationsmodul Romanistik oder Anglistik				
2 Master- Lehrveranstaltungen 4 SWS	Master-Lehrveranstaltung 2 SWS	Master-Lehrveranstaltung 2 SWS			
12 CP	12 CP				
Kooperationsmodul Anglistik	Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 1				
2 Master- Lehrveranstaltungen 4 SWS	Master-Lehrveranstaltung 2 SWS	Master-Lehrveranstaltung 2 SWS			
12 CP	12 CP				
Übersetzungsmodul Romanistik 1		Übersetzungsmodul Romanistik 2			
Übersetzungsseminar 2 SWS	Übersetzungsseminar 2 SWS	Übersetzungsseminar Übersetzungsseminar d. Berufs- praktiker 4 SWS			
5 CP		5 CP			
Übersetzungsmodul Anglistik 1					
Übersetzungsseminar 2 SWS	Übersetzungsseminar 2 SWS				
5 CP					
	Übersetzungsmodul Anglistik 2				
	Übersetzungsseminar 2 SWS	Übersetzungsseminar d. Berufs- praktiker 2 SWS			
	5 CP				
	Modul Praxis und Beruf				
	Blockseminar 2 SWS	Blockseminar Berufskunde d. Berufspraktiker 4 SWS			
		14 CP			
32 CP	30 CP	30 CP	28 CP	120 CP	
4 AP	3 AP	3 AP	Masterarbeit	10 AP 1 MA- Arbeit	

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Literaturübersetzen mit einer Fremdsprache

1. Studienjahr		2. Studienjahr		
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens			Mastermodul	
Übersetzungstheorie 4 SWS	Literarisches Schreiben /Stilistik 2 SWS		Masterseminar Kolloquium 3 SWS	
12 CP			28 CP	
Kooperationsmodul	Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 1	Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 2		
2 Master- Lehrveranstaltungen 4 SWS	2 Master-Lehrveranstaltungen 4 SWS	2 Master-Lehrveranstaltungen 4 SWS		
12 CP	12 CP	12 CP		
Übersetzungsmodul 1	Übersetzungsmodul 2	Übersetzungsmodul 4		
2 Übersetzungsseminare 4 SWS	2 Übersetzungsseminare 4 SWS	Übersetzungsseminar Übersetzungsseminar d. Berufs- praktiker 4 SWS		
10 CP	5 CP	5 CP		
	Übersetzungsmodul 3			
	Übersetzungsseminar 2 SWS	Übersetzungsseminar 2 SWS		
	10 CP			
	Modul Praxis und Beruf			
	Blockseminar/Praktikum 2 SWS	Blockseminar/Praktikum Berufskunde d. Berufspraktiker 4 SWS		
	14 CP			
32 CP 3 AP	30 CP 3 AP	30 CP 3 AP	28 CP Masterarbeit	120 CP 10 AP 1 MA- Arbeit

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss Master of Arts

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Integrativer Masterstudiengang	Medienkulturanalyse (einschl. des in Kooperation mit der Université Nantes und der Universität Wien durchgeführten Studiengangs „Analyse des pratiques culturelles“) ¹
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6, zuzüglich Teamprojekt und Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	• 1 AP im Modul Einführung in die Medienkulturanalyse • 1 AP im Modul Wahrnehmung • 1 AP im Modul Darstellung • 1 AP im Modul Produktion • 1 AP im Modul Vergleichende Medienkulturforschung • 1 AP im Modul Audiovisuelle Kultur
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: einfach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Sprache der Masterarbeit	Falls das Thema der Masterarbeit fremdsprachliche Texte behandelt, können spezifische Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Bearbeitung der Masterarbeit erforderlich sein. Über die Notwendigkeit der Sprachkenntnisse entscheidet der Betreuer oder die Betreuerin.
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Nein
Praktikum	- Ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld muss bis zum Ende des Studiums nachgewiesen werden. Praktika aus früheren Studienzeiten werden anerkannt, so weit sie zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Studierende, die den Doppelabschluss erwerben wollen, verbringen das 2. Semester in Wien und das 3. Semester in Nantes.
Nachweis der aktiven Teilnahme	Nachweise aktiver Teilnahme (NAT) sind bis Studienabschluss für alle angeführten Veranstaltungen vorzulegen. Wenn es sich um einen Nachweis mit aktiver und verpflichtender Teilnahme (NVT) handelt, ist dies entsprechend vermerkt. Wenn nicht anders vermerkt, werden für die aktive Teilnahme 3 CP vergeben.

¹ Besondere Regelung für den Master mit Doppelabschluss „Master (MA) Medienkulturanalyse / Master recherche Mention „Communication et médiations culturelles, spécialité : Analyse des pratiques culturelles“ mit der Université de Nantes und der Universität Wien:

Es wird aus den Studierenden des Integrierten Masterprogramms mit der Université de Nantes und der Universität Wien in jedem Studienjahr eine gemeinsame Studierendengruppe aus Studierenden der drei Universitäten gebildet, die gemeinsam das erste Semester an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, das zweite Semester an der Universität Wien und das dritte Semester an der Université de Nantes studiert. Im vierten Semester kehren die Studierenden an ihre Heimatuniversität zurück. Der Studienverlauf des Masterprogramms wird entsprechend den Vereinbarungen mit der Université de Nantes, der Universität Wien und der Deutsch-Französischen Hochschule angepasst. Modulzuordnung und Studienverlauf sind in einer gesonderten Äquivalenztabelle festgelegt.

	Einführung in die Medienkulturanalyse / Introduction to Media and Cultural Analysis • Grundlagen der Medien- und Kulturwissenschaft • Interdisziplinäre Felder der Medienwissenschaft Wahrnehmung / Perception • Theorien der Wahrnehmung: Phänomenologie, Kognition- und Neurowissenschaft • Psychoanalyse und Theorie des Subjekts Darstellung / Representation • Repräsentation und politische Kommunikation • Performanz, Geschlecht und Differenz Produktion / Production • Produktion und Ereignis • Szenisches Forschen, künstlerische Techniken; alternativ Kuratieren (teilw. NVT) Vergleichende Medienkulturforschung / • Grundlagen der Vergleichenden Medienkulturanalyse • Globalisierung und kulturelle Differenz/Archiv und Kultur • Prozesse der Interkulturalität/ Formen des Wissens Audivisuelle Kultur • Geschichte der audiovisuellen • Fernsehen und Audiovisuelle Kultur • Ästhetik und Theorie des Films und anderer audiovisueller Teamprojekt und Teamforum (12 CP)
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	Einführung in die Medienkulturanalyse / Introduction to Media and Cultural Analysis • Projektseminar Medienwissenschaft (NVT) Produktion / Production • Szenisches Forschen, künstlerische Techniken; alternativ Kuratieren (teilw. NVT) Masterkolloquium (NVT)

Exemplarischer Studienverlaufsplan

	Modul 1	2	3	4	5	6	Workload
1. Sem.	Einf. in die Medienkulturanalyse MS Grundlagen der Medien- und Kulturwissenschaft MS Interdis. Felder der Medienwiss. MS Ideen und Projekte. 15 CP	Wahrnehmung MS Theorien der Wahrnehmung: Phänomenologie, Kognition- und Neurowissenschaft 12 CP	Darstellung MS Repräsentation und politische Kommunikation 12 CP	Produktion MS Produktion und Ereignis 12 CP			900 h
2. Sem.		MS Psychoanalyse und Theorie des Subjekts 12 CP	MS Performanz, Geschlecht und Differenz 12 CP	MS Szenisches Forschen, künstlerische Techniken 12 CP	Vergleichende Medienkulturforschung MS Globalisierung und kulturelle Differenz MS Archiv, Gedächtnis, Speicherung MS Formen des Wissens 15 CP	Audiovisuelle Kultur MS Geschichte der audiovisuellen Medien MS Fernsehen, audiovisuelle Alltagskultur MS Ästhetik und Theorie des Films und anderer audiovisueller Medien 15 CP	900 h
3. Sem.	Teamprojekt (incl. Teamforum) 12 CP						990 h
4. Sem.	Mastercolloquium 3 CP, Masterarbeit 24 CP Die Bestandteile der Module des 2. und 3. Semesters werden in der Regel in jedem Semester angeboten. Mit der nur als Empfehlung ausgesprochenen Konsekutivität des Modulplanes entsteht so genügend Flexibilität für die individuelle Planung eines möglichen Auslandsaufenthaltes.						810 h

Studienverlaufsplan / Plan d'études: Analyse des pratiques culturelles und Äquivalenztabelle

Medienkulturanalyse Düsseldorf (Äquivalent zu)	Trinationaler Master (Studienverlaufsplan)	SWS	ECTS	Summe ECTS
	1. Semester Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf			
Modul 1: Einführung in die Medienkulturanalyse	Modul: Einführung in die Medienkulturanalyse			
Grundlagen der Medienkulturanalyse	Grundlagen der Medienkulturanalyse	2	3	
Medienwissenschaft im transdisziplinären Feld	Medienwissenschaft im transdisziplinären Feld	2	3	
Projekte der Medienwissenschaft	Projekte der Medienwissenschaft	2	3	
Abschlussprüfung (AP)	Abschlussprüfung (AP)		6	15
Modul 4: Produktion	Modul: Produktion/audiovisuelle Kultur			
Ästhetik, Ereignis, Medialität	Ästhetik, Ereignis, Medialität	2	3	
Audiovisuelle Kultur (Geschichte oder Ästhetik)	Audiovisuelle Kultur (Geschichte oder Ästhetik)	2	3	
Abschlussprüfung	Abschlussprüfung		6	12
Modul: Wahrnehmung	Modul: Wahrnehmung			
Modul 2, 1	Theorien der Wahrnehmung (Phänomenologie, Neurowissenschaft, Kognitionswissenschaft)	2	3	3
	Zwischensumme			30
	2. Semester Universität Wien			
Modul 3, Darstellung	Modul: Verhandlungen des Subjekts			
Geschlecht und Differenz	A SE Identität, Performanz, Sexualität, Affekt	2	7	
Politische Repräsentation	B SE Moderne, Diskontinuität, Öffentlichkeit	2	7	
Modul:	Modul: Wahlmodulgruppe tfm-Ergänzung			
Teamprojekt	A UE Globale Perspektiven	2	5	
Teamprojekt	B UE Praxisfelder und Vermittlung / Praktikum	2	5	
Modul 6, Audiovisuelle Kultur	Modul: Theater-, Film- und Mediengeschichte			
6, 1	A VO Geschichte der Medien	2	3	
6, 2	B VO Intermedialität	2	3	
	Zwischensumme			30
	3. Semester Université de Nantes			
Modul 5, Vergleichende Medienkultur	Module UE 91 Culture et société II			
Modul 5, 1	Histoire des politiques culturelles	2 (18h)		
Modul 5, 2	Sémiologies et sciences sociales	2 (18h)		
Modul 5, 3	Langages, cultures et identités	2 (18h)	10	
	Module UE 92 Sociologie			
Modul 6, 3	Economie de la culture et mondialisation	3 (24h)		
Modul 2, 2	Sociologie des arts iconiques et cinétiques	3 (24)	8	
	Module UE 93 Application à l'aire culturelle germanophone			
Modul 5, 3	Politique culturelle	1,5 (12)		
Teamprojekt	Séminaire d'écriture et projet de mémoire	1,5 (12)	7	
Teamprojekt	Module UE 94 Projet de mémoire		5	
	Zwischensumme			30
	4. Semester Heimatuniversität			
Master Kolloquium	Wissenschaftliche Tagung und Workshop		6	
Masterarbeit	Master-Abschlussarbeit		24	
	Zwischensumme			30
	Gesamtsumme			120

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss Master of Arts

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Integrativer Masterstudiengang	Politische Kommunikation																
Studienbeginn	Nur im Wintersemester. Diese Regelung gilt auch für die Studienweiterführung.																
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung																
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich																
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6, zuzüglich Teamprojekt im Modul Forschungspraxis und Masterarbeit																
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Kreditpunkte nach Modulen <table> <tr><td>Basismodul</td><td>12 CP</td></tr> <tr><td>Theoriemodul</td><td>9 CP</td></tr> <tr><td>3 von 4 Themenmodulen</td><td>33 CP</td></tr> <tr><td>Methodenmodul</td><td>12 CP</td></tr> <tr><td>Modul Berufspraxis</td><td>5 CP</td></tr> <tr><td>Modul Forschungspraxis</td><td>15 CP</td></tr> <tr><td>Abschlussmodul</td><td>26 CP</td></tr> <tr><td>Fächerübergreifender Wahlpflichtbereich</td><td>8 CP</td></tr> </table> Modulabschlussprüfungen: • 1 AP im Basismodul • 1 AP im Theoriemodul • 1 AP im Methodenmodul • 1 AP im Themenmodul „Strukturen und Akteure“ • 1 AP im Themenmodul „Inhalte und Wirkungen“ • 1 AP im Themenmodul „Öffentlichkeit und politische Kultur“ oder „Internationale politische Kommunikation“ • Teamprojekt • Masterarbeit In den Themenmodulen müssen zwei der drei Modulabschlussprüfungen mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. In einem Themenmodul ist eine mündliche Prüfung abzulegen.	Basismodul	12 CP	Theoriemodul	9 CP	3 von 4 Themenmodulen	33 CP	Methodenmodul	12 CP	Modul Berufspraxis	5 CP	Modul Forschungspraxis	15 CP	Abschlussmodul	26 CP	Fächerübergreifender Wahlpflichtbereich	8 CP
Basismodul	12 CP																
Theoriemodul	9 CP																
3 von 4 Themenmodulen	33 CP																
Methodenmodul	12 CP																
Modul Berufspraxis	5 CP																
Modul Forschungspraxis	15 CP																
Abschlussmodul	26 CP																
Fächerübergreifender Wahlpflichtbereich	8 CP																
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: zweifach Alle übrigen Modulabschlussprüfungen: einfach																
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / Sechs Monate																
Themenbereich der Masterarbeit	-																
Teamprojekt nach § 17	Das Teamprojekt ist Bestandteil des Moduls Forschungspraxis. Es soll im zweiten Semester durchgeführt werden. Es wird im Rahmen des Moduls Forschungspraxis durch ein Masterforum begleitet.																
Kreditpunkte Teamprojekt	Modul Forschungspraxis: 15 CP (Teamprojekt: 13 CP, Masterforum: 2 CP)																
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	8 CP																
Praktikum	Ein während des Masterstudiums absolviertes Praktikum von mindestens 3 Wochen Dauer kann nach vorheriger Absprache mit der Studienfachberatung mit maximal 4 CP im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich anerkannt werden.																
Exkursion	-																
Auslandsaufenthalt	Das 3. Semester eignet sich als Mobilitätsfenster für Praktika oder Auslandsaufenthalte. In diesem Fall können die entsprechenden Studienleistungen entweder im Ausland erbracht oder bereits im 2. Semester oder erst im 4. Semester absolviert werden.																
Nachweis der aktiven Teilnahme	Ein „Nachweis der aktiven Teilnahme“ an einer Lehrveranstaltung beinhaltet die Gutschrift von Kreditpunkten und wird nach Maßgabe der folgenden Regeln erstellt: <i>Aktive Teilnahme</i>																

	Die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird aufgrund einer oder mehrerer dokumentierter Einzelaktivitäten nachgewiesen. Einzelaktivitäten sind bspw.: Referate, Essays, Thesenpapiere, Lesetagebücher, Präsentationen, mediale Produkte, Protokolle, Forschungsskizzen, Erarbeitung Forschungsstand, Methodenpapiere, Tests. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Diese Einzelaktivitäten werden nicht benotet. Die ernsthafte wissenschaftliche Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss erkennbar sein. Ist dies nicht der Fall, wird ein „Nachweis der aktiven Teilnahme“ verweigert. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Für alle Lehrveranstaltungen, die nicht im Feld „Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme“ gelistet sind, gilt die Notwendigkeit eines „Nachweises der aktiven Teilnahme“.																					
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	Ein „Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme“ an einer Lehrveranstaltung beinhaltet die Gutschrift von Kreditpunkten und wird nach Maßgabe der folgenden Regeln erstellt: <i>Verpflichtende Teilnahme</i> Für spezifische Lehrveranstaltungen gilt im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben eine Teilnahmepflicht. Bei Fehlzeiten von mehr als 1/3 (vgl. HZG § 64 Absatz 2a bzw. § 12 (4) der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts) wird in der Regel ein „Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme“ verweigert. <i>Aktive Teilnahme</i> Die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird aufgrund einer oder mehrerer dokumentierter Einzelaktivitäten nachgewiesen. Einzelaktivitäten sind bspw.: Referate, Essays, Thesenpapiere, Lesetagebücher, Präsentationen, mediale Produkte, Protokolle, Forschungsskizzen, Erarbeitung Forschungsstand, Methodenpapiere, Tests. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Diese Einzelaktivitäten werden nicht benotet. Die ernsthafte wissenschaftliche Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss erkennbar sein. Ist dies nicht der Fall, wird ein „Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme“ verweigert. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Für die nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen ist eine verpflichtende und aktive Teilnahme erforderlich: <table><tr><td colspan="3">Modulbezeichnung (Modulkürzel)</td></tr><tr><td colspan="3">Basismodul (P-SOWI-M-MPKBM)</td></tr><tr><td>LV-Kürzel</td><td>Veranstaltungsart</td><td>Titel oder Thema der Lehrveranstaltung</td></tr><tr><td>P-SOWI-L-MPKBMb</td><td>Übung</td><td>Masterforum (Pflicht)</td></tr><tr><td colspan="3">Modulbezeichnung (Modulkürzel)</td></tr><tr><td colspan="3">Methodenmodul (P-SOWI-M-MPKMM)</td></tr><tr><td>LV-Kürzel</td><td>Veranstaltungsart</td><td>Titel oder Thema der Lehrveranstaltung</td></tr></table>	Modulbezeichnung (Modulkürzel)			Basismodul (P-SOWI-M-MPKBM)			LV-Kürzel	Veranstaltungsart	Titel oder Thema der Lehrveranstaltung	P-SOWI-L-MPKBMb	Übung	Masterforum (Pflicht)	Modulbezeichnung (Modulkürzel)			Methodenmodul (P-SOWI-M-MPKMM)			LV-Kürzel	Veranstaltungsart	Titel oder Thema der Lehrveranstaltung
Modulbezeichnung (Modulkürzel)																						
Basismodul (P-SOWI-M-MPKBM)																						
LV-Kürzel	Veranstaltungsart	Titel oder Thema der Lehrveranstaltung																				
P-SOWI-L-MPKBMb	Übung	Masterforum (Pflicht)																				
Modulbezeichnung (Modulkürzel)																						
Methodenmodul (P-SOWI-M-MPKMM)																						
LV-Kürzel	Veranstaltungsart	Titel oder Thema der Lehrveranstaltung																				

	P-SOWI-L-MPKMMa	Übung2	Seminar oder Übung zu fortgeschrittenen Methoden der empirischen Sozialforschung
	Modulbezeichnung (Modulkürzel)		
	Modul Berufspraxis (P-SOWI-M-MPKBP)		
	LV-Kürzel	Veranstaltungsart	Titel oder Thema der Lehrveranstaltung
	P-SOWI-L-MPKBPa	Übung	Berufsfelder
	P-SOWI-L-MPKBPb	Übung	Praxisseminar
	Modulbezeichnung (Modulkürzel)		
	Modul Forschungspraxis (P-SOWI-M-MPKFP)		
	LV-Kürzel	Veranstaltungsart	Titel oder Thema der Lehrveranstaltung
			Teamprojekt
	P-SOWI-L-MPKFPa	Übung	Masterforum
	Modulbezeichnung (Modulkürzel)		
	Abschlussmodul (P-SOWI-M-MPKAM)		
	LV-Kürzel	Veranstaltungsart	Titel oder Thema der Lehrveranstaltung
	P-SOWI-L-MPKAMa	Übung	Masterforum

² Laut Modulhandbuch kann die Veranstaltungsart im Methodenmodul variieren: Übungen und Seminare sind zulässig. Die genaue Veranstaltungsart obliegt dem Dozierenden. Ist es eine Übung, fällt sie in den Bereich „verpflichtende und aktive Teilnahme“, als Seminar in den Bereich „aktive Teilnahme“.

Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester	2 Prüfungen	32 CP
<i>Basismodul:</i>	1 Prüfung	12 CP
Ringvorlesung „Politische Kommunikation“ (P)		4 CP
Masterforum (P)		2 CP
Modulabschlussprüfung		6 CP
<i>Theoriemodul:</i>	1 Prüfung	9 CP
1 Seminar „Theoriebildung“		3 CP
Modulabschlussprüfung (WP)		6 CP
<i>Themenmodul</i>		3 (12) CP
1 Seminar (WP)		(3 CP)
<i>Methodenmodul:</i>		3 (12 CP)
1 Vorlesung „Fortgeschrittene Erhebungs- und Analyseverfahren“ (P)		(3 CP)
<i>Modul Berufspraxis:</i>		5 CP
Berufsfelder der politischen Kommunikation (P)		2 CP
Praxisseminar (WP)		3 CP
2. Semester	2 Prüfungen, Teamprojekt	33 CP
<i>Themenmodul „Strukturen und Akteure“:</i>		9 (12) CP
1 Seminar (WP)		3 CP
Modulabschlussprüfung (WP)		6 CP
<i>Methodenmodul:</i>	1 Prüfung	9 (12) CP
1 Seminar oder Übung „Fortgeschrittene Methoden“ (WP)		3 CP
Modulabschlussprüfung		6 CP
<i>Modul Forschungspraxis:</i>	Teamprojekt	15 CP
Teamprojekt	3 Monate	13 CP
Masterforum (P)		2 CP
3. Semester (Mobilitätsfenster)	2 Prüfungen	29 CP
<i>Themenmodul „Inhalte und Wirkungen“:</i>	1 Prüfung	12 CP
2 Seminare (WP)		2x3 CP
Modulabschlussprüfung		6 CP
<i>Themenmodul „Öffentlichkeit und politische Kultur“ oder „Internationale politische Kommunikation“</i>	1 Prüfung	9 CP
1 Seminar (WP)		3 CP
Modulabschlussprüfung		6 CP
<i>Fächerübergreifender Wahlpflichtbereich</i>		8 CP
4 Kurse (WP) ³		4x2 CP
4. Semester	Masterarbeit	26 CP
<i>Abschlussmodul:</i>	Masterarbeit	26 CP
Masterarbeit	6 Monate	24 CP
Masterforum (P)		2 CP
6 Prüfungen, Teamprojekt, Masterarbeit		120 CP
<i>CP = Kreditpunkte</i> <i>P = Pflichtveranstaltung</i> <i>WP = Wahlpflichtveranstaltung</i>		

³ Es können auch maximal ein Praktikum (mind. 3 Wochen) mit 4 CP sowie wissenschaftliche Fortbildungen (30 Stunden = 1 CP; 4 CP maximal) angerechnet werden, sofern die Anrechenbarkeit im Vorfeld mit dem Studienfachberater / der Studienfachberaterin geklärt wurde und das Praktikum / die Fortbildung während des Masterstudiums stattfindet.

Kreditpunkte werden erst nach Abschluss eines Moduls gutgeschrieben. Für Semester und Modulbestandteile ausgewiesene CP dienen nur als Recheneinheit für den Workload (1 CP = 30 h).

Integrativer Masterstudiengang	Sozialwissenschaften: Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6, zuzüglich Teamprojekt und Masterarbeit Die Masterprüfung besteht aus sechs Abschlussprüfungen (AP) zu Lehrveranstaltungen sowie aus dem Teamprojekt und der Masterarbeit. Die Abschlussprüfungen finden in Lehrveranstaltungen des Themenmoduls, des Theoriemoduls und des Methodenmoduls statt. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen, zu denen die Abschlussprüfungen abgelegt werden, steht den Studierenden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen frei. Die Abschlussprüfungen der Masterprüfung werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für das Teamprojekt und die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht und insgesamt 120 Kreditpunkte erreicht wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 36 Kreditpunkten in den Themenmodulen, 22 Kreditpunkten in den Theoriemodulen, 15 Kreditpunkten im Methodenmodul sowie insgesamt 5 Kreditpunkten im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich. In den Projektmodulen sind Studienleistungen für insgesamt 42 Kreditpunkte zu erbringen, wobei das Teamprojekt mit 10 Kreditpunkten, die Masterarbeit mit 24 Kreditpunkten sowie die Teilnahme an den Masterforen mit 8 Kreditpunkten bewertet werden. Folgende Abschlussprüfungen müssen abgelegt werden: 1. <i>Themen-/Fokusmodule</i> (3 AP): 1 AP im Fach Soziologie, 1 AP im Fach Politikwissenschaft, 1 AP nach Wahl (alternativ im Fokusmodul abzulegen). Dabei gilt: 2 AP müssen in Form einer Hausarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit und 1 AP muss in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. Im Rahmen des Studiums kann ein Studienschwerpunkt gesetzt werden. Dazu ist eines der Themenmodule durch das Fokusmodul zu ersetzen (1 AP). Der so bestimmte Studienschwerpunkt (2 APs) wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen. 2. <i>Theoriemodule</i> (2 AP): 1 AP in der Ringvorlesung, 1 AP nach Wahl. 3. <i>Methodenmodul</i> (1 AP): 1 AP nach Wahl.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: zweifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / Sechs Monate/ ca. 19.000 – 24.000 Wörter
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit wird entweder in dem Fach Soziologie oder dem Fach Politikwissenschaft geschrieben. Sie soll nach Abschluss des Teamprojekts begonnen werden.
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	10
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	5 CP

Praktikum	Die Studierenden müssen ein Praktikum mit einem Mindestumfang von drei Wochen ablegen. Alternativ dazu können Sie an wissenschaftlichen Fortbildungen, (z.B. an Summer oder Winter Schools) teilnehmen. Das Praktikum oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Fortbildungen kann mit maximal 4 CPs im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich angerechnet werden.
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Das 3. Semester eignet sich als Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte. Die vorgesehenen Leistungen können im Ausland erbracht oder im 2. bzw. 4. Semester absolviert werden.-
Nachweis der aktiven Teilnahme	Ein „Nachweis der aktiven Teilnahme“ an einer Lehrveranstaltung beinhaltet die Gutschrift von Kreditpunkten und wird nach Maßgabe der folgenden Regeln erstellt: Aktive Teilnahme Die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird aufgrund einer oder mehrerer dokumentierter Einzelaktivitäten nachgewiesen. Einzelaktivitäten sind bspw.: Referate, Essays, Thesenpapiere, Lesetagebücher, Präsentationen, mediale Produkte, Protokolle, Forschungsskizzen, Erarbeitung Forschungsstand, Methodenpapiere, Tests. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Diese Einzelaktivitäten werden nicht benotet. Die ernsthafte wissenschaftliche Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss erkennbar sein. Ist dies nicht der Fall, wird ein „Nachweis der aktiven Teilnahme“ verweigert. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Die Entscheidung darüber obliegt der Dozentin bzw. dem Dozenten. <i>Für alle Lehrveranstaltungen, die nicht im Feld „Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme“ gelistet sind, gilt die Notwendigkeit eines „Nachweises der aktiven Teilnahme“.</i>
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	Ein „Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme“ an einer Lehrveranstaltung beinhaltet die Gutschrift von Kreditpunkten und wird nach Maßgabe der folgenden Regeln erstellt: Verpflichtende Teilnahme Für spezifische Lehrveranstaltungen gilt im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben eine Teilnahmepflicht. Bei Fehlzeiten von mehr als 1/3 (vgl. HZG § 64 Absatz 2a bzw. § 12 (4) der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts) wird in der Regel ein „Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme“ verweigert. Aktive Teilnahme Die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird aufgrund einer oder mehrerer dokumentierter Einzelaktivitäten nachgewiesen. Einzelaktivitäten sind bspw.: Referate, Essays, Thesenpapiere, Lesetagebücher, Präsentationen, mediale Produkte, Protokolle, Forschungsskizzen, Erarbeitung Forschungsstand, Methodenpapiere, Tests. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Diese Einzelaktivitäten werden nicht benotet. Die ernsthafte wissenschaftliche Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss erkennbar sein. Ist dies nicht der Fall, wird ein „Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme“ verweigert. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Die Entscheidung darüber obliegt der Dozentin bzw. dem Dozenten. Für die nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen ist eine verpflichtende und aktive Teilnahme erforderlich:

LV-Kürzel	Veranstaltungsart	Titel oder Thema der Lehrveranstaltung
Projektmodul (P-SOWI-M-MSPM)		
P-SOWI-L-MSPMa	Übung	Masterforum (1. Semester)
P-SOWI-L-MSPMb	Übung	Masterforum (2. Semester)
P-SOWI-L-MSPMc	Übung	Masterforum (3. Semester) (inkl. Mastermeeting)
P-SOWI-L-MSPMd	Übung	Masterforum (4. Semester)
Methodenmodul (P-SOWI-M-MSMFM)		
P-SOWI-L-MSMFMb	Übung*	Lehrveranstaltung zu speziellen soziologischen/politikwissenschaftlichen Erhebungs- und Analyseverfahren
P-SOWI-L-MSMFMc	Übung*	Lehrveranstaltung zu speziellen soziologischen/politikwissenschaftlichen Erhebungs- und Analyseverfahren
* Laut Modulhandbuch können im Methodenmodul Übungen oder Seminare angeboten werden. Die genaue Veranstaltungsart obliegt der/dem Lehrenden. Übungen erfordern eine „verpflichtende und aktive Teilnahme“, Seminare eine „aktive Teilnahme“.		

Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester (1. Studienjahr)		2 AP	30 CP
Ringvorlesung	Theoriemodul (P)	AP	10 CP
Seminar	Theoriemodul (WP)		3 CP
Seminar	Themenmodul (WP)	AP	12 CP
Vorlesung	Methodenmodul (WP)		3 CP
Masterforum	Projektmodul (P)		2 CP
2. Semester (1. Studienjahr)		2 AP	30 CP
Seminar	Theoriemodul (WP)	AP	9 CP
Seminar	Themenmodul (WP)	AP	12 CP
Seminar	Themen/Fokusmodul (WP)		3 CP
Seminar/Übung	Methodenmodul (WP)		3 CP
Masterforum	Projektmodul (P)		2 CP
Veranstaltung	Fachübergreifender Wahlbereich		1 CP
3. Semester (2. Studienjahr)		2 AP	30 CP
Seminar	Themen/Fokusmodul (WP)	AP	9 CP
Seminar/Übung	Methodenmodul (WP)	AP	9 CP
Masterforum	Projektmodul (P)		2 CP
Teamprojekt	Projektmodul (P)		10 CP
4. Semester (2. Studienjahr)			30 CP
Masterforum	Projektmodul (P)		2 CP
Veranstaltung	Fachübergreifender Wahlbereich (WP)		4 CP
	Masterarbeit		24 CP
		6 AP	120 CP

SWS = Semesterwochenstunde; CP = Kreditpunkt; AP = Abschlussprüfung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung. Credit Points werden für abgeschlossene Module vergeben. Für Semester und Modulbestandteile ausgewiesene CP dienen nur als Recheneinheit für den Workload (1 CP = 30 h). Das 3. Semester eignet sich als Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte. Die vorgesehenen Leistungen können im Ausland erbracht oder im 2. bzw. 4. Semester absolviert werden.

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss Master of Arts

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

CP = Kreditpunkt AP = Abschlussprüfung, P = Pflichtveranstaltung WP = Wahlpflichtveranstaltung

Master	Themenmodul	Fokusmodul	Theoriemodul	Methodenmodul	Projektmodul	Fachübergreifender Wahlpflichtbereich
120 CP	36 CP (24 CP)	(12 CP)	22 CP	15 CP	42 CP	5 CP
1. Semester 30 CP	Sozialstruktur, Kultur und Demokratie	Option: Fokusmodul	Ringvorlesung 10 CP	Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozial- forschung	Masterforum 2 CP	Fachübergreifende Lehrveranstaltungen
2. Semester 30 CP	Partizipation, Partei- en und Parlamente		Theoretische Ansät- ze der Soziologie und Politikwissenschaft 12 CP		Masterforum 2 CP	
3. Semester 30 CP	Transnationale Gesellschaft und Europäische Politik		Teamprojekt 10 CP			
			Masterforum 2 CP			
4. Semester 30 CP					Masterforum 2 CP Masterarbeit 24 CP	

Das Themenmodul umfasst drei Themenbereiche mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Studiums. Studierende können frei entscheiden, ob sie alle drei Themenbereiche belegen (36 CP Themenmodul) oder eine Schwerpunktsetzung vornehmen. In diesem Fall ist einer der drei Themenbereiche durch das Fokusmodul zu ersetzen. Der so gelegte Studienschwerpunkt umfasst einen Themenbereich des Themenmoduls sowie das damit korrespondierende Fokusmodul (insg. mind. 24 CP) und wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen (Studienschwerpunkt Sozialstruktur, Kultur und Demokratie; Studienschwerpunkt Partizipation, Parteien und Parlamente; Studienschwerpunkt Transnationale Gesellschaft und Europäische Politik).

Masterstudiengang	Kultur- und sozialwissenschaftliche Japanforschung		
Studienbeginn	Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, ist aber auch zum Sommersemester möglich		
Regelstudienzeit	1 Studienjahr (2 Semester) einschließlich der Masterprüfung		
Studienumfang	60 CP		
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	3, zuzüglich Masterarbeit		
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	1. Semester Akademisches Japanisch (AP) Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung (AP) 1.-2. Semester Being Academic (AP) Voraussetzung für die AP: Erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen. 2. Semester Masterarbeit		
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach		
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / Sechs Monate / ca. 60 Seiten		
Themenbereich der Masterarbeit	-		
Teamprojekt nach § 17	-		
Kreditpunkte Teamprojekt	-		
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	-		
Praktikum	-		
Exkursion	-		
Auslandsaufenthalt	-		
Nachweis der aktiven Teilnahme	In allen Veranstaltungen des Studiengangs ist die aktive Teilnahme gefordert.		
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	P-MOJA-L-M01a	Sprachkurs	Sprachkurs »Akademisches Japanisch«
	P-MOJA-L-M01b	Sprachkurs	Lektüre und Diskussion von Fachtexten

Exemplarischer Studienverlaufsplan
für den Masterstudiengang „Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung“
mit Studienbeginn zum Wintersemester

1. Fachsemester (30 CP)

**Kultur- und
Sozialwissenschaftliche
Japanforschung**
14 Kreditpunkte
AP Hausarbeit

Akademisches Japanisch
12 Kreditpunkte
AP Präsentation

Being Academic
10 Kreditpunkte
AP Präsentation

2. Fachsemester (30 CP)

Masterarbeit
24 Kreditpunkte

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der HHU mit dem Abschluss Master of Arts

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Integrativer Masterstudiengang	European Studies
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	1 Studienjahr (2 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	60 CP
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	2, zuzüglich Teamprojekt und Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Folgende Abschlussprüfungen (AP) müssen abgelegt werden: Themenmodul 1: „Governance“: 1 mündliche AP wahlweise in den Kursen „EU foreign policy“ oder „EU policy-making and democratic legitimacy“ Themenmodul 2: „Integration“: 1 mündliche AP wahlweise in den Kursen zu „European social integration“ oder „EU policy-making and democratic legitimacy“ oder „Social and political actors and social change in Europe“. 1 Teamprojekt im Forschungsmodul 1 1 Masterarbeit im Forschungsmodul 2
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: zweifach Mündliche APs: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	20 (incl. Masterforum) / vier Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Teamprojekt nach § 17	Ja Die mündliche Präsentation erfolgt in der Regel im Rahmen einer selbst organisierten, universitätsöffentlichen Tagung (Mastermeeting), die im Zeitraum von zwei Wochen vor bis zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters stattfindet. Die mündliche Präsentation dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die ordnungsgemäße Durchführung wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bestätigt. Die Forschungsergebnisse werden abschließend mittels eines Teamberichts verschriftlicht.
Kreditpunkte Teamprojekt	12 (incl. Masterforum)
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Nein
Praktikum	-
Exkursion	Es finden zwei mehrtägige Exkursionen zu den europäischen Institutionen (Brüssel, Straßburg) statt. Darüber hinaus werden Tagesexkursionen mit wechselnden Themenschwerpunkten angeboten (z.B. Haus der Geschichte, Bonn, Dreiländereck, Aachen).
Auslandsaufenthalt	-
Nachweis der aktiven Teilnahme	Ein „Nachweis der aktiven Teilnahme“ an einer Lehrveranstaltung beinhaltet die Unterschrift von Kreditpunkten und wird nach Maßgabe der folgenden Regeln erstellt: Aktive Teilnahme Die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird aufgrund einer oder mehrerer dokumentierter Einzelaktivitäten nachgewiesen. Einzelaktivitäten sind bspw.: Referate, Essays, Thesenpapiere, Lesetagebücher, Präsentationen, mediale Produkte, Protokolle, Forschungsskizzen, Erarbeitung Forschungsstand, Methodenpapiere, Tests. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Diese Einzelaktivitäten werden nicht benotet. Die ernsthafte wissenschaftliche Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss erkennbar sein. Ist dies nicht der Fall, wird ein „Nachweis der aktiven Teilnahme“ verweigert. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. <i>Für alle Lehrveranstaltungen, die nicht im Feld „Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme“ gelistet sind, gilt die Notwendigkeit eines „Nachweises der aktiven Teil-</i>

	<i>nahme“.</i>																		
Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme	Ein „Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme“ an einer Lehrveranstaltung beinhaltet die Gutschrift von Kreditpunkten und wird nach Maßgabe der folgenden Regeln erstellt: Verpflichtende Teilnahme Für spezifische Lehrveranstaltungen gilt im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben eine Teilnahmepflicht. Bei Fehlzeiten von mehr als 1/3 (vgl. HZG § 64 Absatz 2a bzw. § 12 (4) der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts) wird in der Regel ein „Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme“ verweigert. Aktive Teilnahme Die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird aufgrund einer oder mehrerer dokumentierter Einzelaktivitäten nachgewiesen. Einzelaktivitäten sind bspw.: Referate, Essays, Thesenpapiere, Lesetagebücher, Präsentationen, mediale Produkte, Protokolle, Forschungsskizzen, Erarbeitung Forschungsstand, Methodenpapiere, Tests. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Diese Einzelaktivitäten werden nicht benotet. Die ernsthafte wissenschaftliche Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss erkennbar sein. Ist dies nicht der Fall, wird ein „Nachweis der verpflichtenden und aktiven Teilnahme“ verweigert. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Für die nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen ist eine verpflichtende und aktive Teilnahme erforderlich: - im Orientation Module <table><tr><td>P-SOWI-L-MEOMa</td><td>seminar</td><td>Orientation Day</td></tr><tr><td>P-SOWI-L-MEOMb</td><td>language course</td><td>Language course</td></tr><tr><td>P-SOWI-L-MEOMc</td><td>excursion</td><td>Excursion program</td></tr></table> - im Research Module I: Team Report <table><tr><td>P-SOWI-L-MERMTPa</td><td>colloquium</td><td>Master forum (winter semester)</td></tr><tr><td>P-SOWI-L-MERMT Pb</td><td>colloquium</td><td>Master meeting (at the end of the winter semester)</td></tr></table> - im Research Module II: Master Thesis <table><tr><td>P-SOWI-L-MERMMTa</td><td>colloquium</td><td>Master forum (summer semester)</td></tr></table>	P-SOWI-L-MEOMa	seminar	Orientation Day	P-SOWI-L-MEOMb	language course	Language course	P-SOWI-L-MEOMc	excursion	Excursion program	P-SOWI-L-MERMTPa	colloquium	Master forum (winter semester)	P-SOWI-L-MERMT Pb	colloquium	Master meeting (at the end of the winter semester)	P-SOWI-L-MERMMTa	colloquium	Master forum (summer semester)
P-SOWI-L-MEOMa	seminar	Orientation Day																	
P-SOWI-L-MEOMb	language course	Language course																	
P-SOWI-L-MEOMc	excursion	Excursion program																	
P-SOWI-L-MERMTPa	colloquium	Master forum (winter semester)																	
P-SOWI-L-MERMT Pb	colloquium	Master meeting (at the end of the winter semester)																	
P-SOWI-L-MERMMTa	colloquium	Master forum (summer semester)																	

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Wintersemester

orientation module 1	introduction meeting language course (communication skills in German or another European language as a foreign language - except English)		2 CP/ 60 h
subject modul 1: governance	course: EU foreign policy course: EU policy-making and democratic legitimacy course: Political economy of European integration	1 exam	10 CP/ 300 h
subject module 2: integration	course: European social integration course: European history or European culture or European Law		4 CP/ 120 h
research module 1	master forum team research project incl. master meeting	1 exam	12 CP/ 360 h
			28 CP/ 840 h

Sommersemester

orientation module 2	excursion program		2 CP/ 60 h
subject modul 1: governance	course: Business and European integration		2 CP/ 60 h
subject module 2: integration	course: Social and political actors and social change in Europe course: European history or European culture or European Law	1 exam	8 CP/ 240 h
research module 2	master forum MA thesis	1 exam	20 CP/ 600 h
			32 CP/ 960 h

Anhang 2: Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme

1. In welchem im Studienplan festgelegten und turnusmäßigen Lehrveranstaltungen die aktive Teilnahme nachgewiesen werden muss, ist im fächerspezifischen Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.
2. Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen eines Semesters jeweils geltende Regelung ist dem digitalen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
3. Die Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme können hier nur exemplarisch und nicht erschöpfend angegeben werden, da sie sich u.a. nach der Form der Lehrveranstaltung sowie den fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernissen richten müssen.

Als Nachweis der aktiven Teilnahme kommen insbesondere die nachfolgend aufgeführten oder vergleichbare Leistungen in Betracht:

1. ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
2. ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
3. ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
4. ein oder zwei schriftliche Tests,
5. die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter,
6. regelmäßige Hausaufgaben,
7. ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Die Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme für zweistündige Lehrveranstaltungen, die mit mehr als 2 CP bewertet werden, können höher sein als die Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme für zweistündige Lehrveranstaltungen, die nur mit 2 CP bewertet werden.

Anhang 3: Lehrveranstaltungsarten

In der Philosophischen Fakultät werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

Vorlesung

In Vorlesungen wird Überblickswissen über die Gegenstände, Theorien, Methoden und Modelle eines Faches sowie über den aktuellen Forschungsstand vermittelt. Vorlesungen dienen damit der Förderung eines Problembewusstseins der Studierenden und dem Verständnis der fachlichen Zusammenhänge. In Vorlesungen überwiegt der Vortragsanteil der Dozierenden.

Seminar

In Seminaren werden Teilgebiete, Theorien und Methoden eines Faches exemplarisch vertieft und von den Studierenden selbstständig bearbeitet. Seminare dienen damit der Bildung der wissenschaftlichen Kompetenz und der kontinuierlichen Annäherung an aktuelle Forschungsergebnisse. In Seminaren überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Tutorium

Tutorien werden häufig von studentischen Lehrenden begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte im Tutorium aufgegriffen und durch begleitende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Tutorien dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher Techniken. In Tutorien überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Übung

Übungen werden häufig eigenständig oder auch begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte in der Übung aufgegriffen und durch begleitende und weiterführende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Übungen dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher und weiterer Arbeitstechniken und Fertigkeiten. In Übungen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Praktikum

Praktika geben einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglichen die Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Sie dienen damit der Vermittlung berufsqualifizierender Fähigkeiten und Handlungskompetenzen.

Exkursion

Exkursionen vermitteln realienkundliche Kenntnisse und dienen durch die unmittelbare Berührung mit den historischen Zeugnissen der anschaulichen Vergegenwärtigung der Bedingungen, Ausformungen und Gegenstände des Faches und seiner Geschichte.

Sprachkurs

In Sprachkursen werden grundlegende Kenntnisse einer Sprache und deren grammatische Strukturen vermittelt. Sie dienen damit dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation und Übersetzung. In Sprachkursen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Kolloquium

In Kolloquien werden Studierende während der Erstellung der Bachelor-/Master-/Doktorarbeit oder auch bei der Durchführung von Teamprojekten begleitet und beraten. Die Studierenden präsentieren und diskutieren ihre Arbeits-/Forschungsergebnisse im Plenum. Kolloquien dienen damit der Vorbereitung der Studierenden auf die Abschlussprüfungen. In Kolloquien überwiegt die Aktivität der Studierenden.“